

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 17 (1903-1904)
Heft: 1

Artikel: Der Freienhof in Thun
Autor: Hofer, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Freienhof in Thun

von

Paul Hofer.



Das heutige, den Namen *Freienhof* führende Hotel stammt aus verhältnismässig neuer Zeit — 1781 — wo es an Stelle des baufälligen alten Freienhofes neu aufgebaut wurde. Es liegt am südlichen Ausgange der Sinnibrücke und ist zweistöckig um einen nahezu quadratischen Hof gebaut, so dass die Hauptfassade die südöstliche Seite des vor der Brücke liegenden Platzes — in alten Zeiten die „Sinni“¹⁾ genannt — begrenzt, während die nordöstliche Seite der Aare entlang läuft, die südöstliche gegen das Gebirge und die Südwestseite gegen einen von der Strasse aus nicht sichtbaren Hof sieht, der das Scharnachthalhaus (im Volksmunde der „Zinggen“ genannt) vom Freienhofareal trennt.

Um die lokale Bedeutung des „Hofes“ im Mittelalter oder noch früher richtig zu begreifen, muss man

¹⁾ Dass der ganze Platz vor der Brücke die „Sinni“ hiess und nicht nur, wie heute die Brücke selbst, beweisen die Einträge des Udelbuches von Thun von 1489:

„Georg Sifrid, genempt Falkisen ist burger worden und hat „sin burgrecht und udel an sinem hus und schmitten an der Sinni.“

„Anthono Kablesser ht udel uf dem freyenhof an der Sinni.“

„Hans Pfli ht udel an sinem hus an der Sinni am turn dz Diezbach waz.“ (Die frühere Landschreiberei.)

„Hans Seltenschlag (aus Mainz) ht udel uf sinem hus und schiffi an der Sinni.“

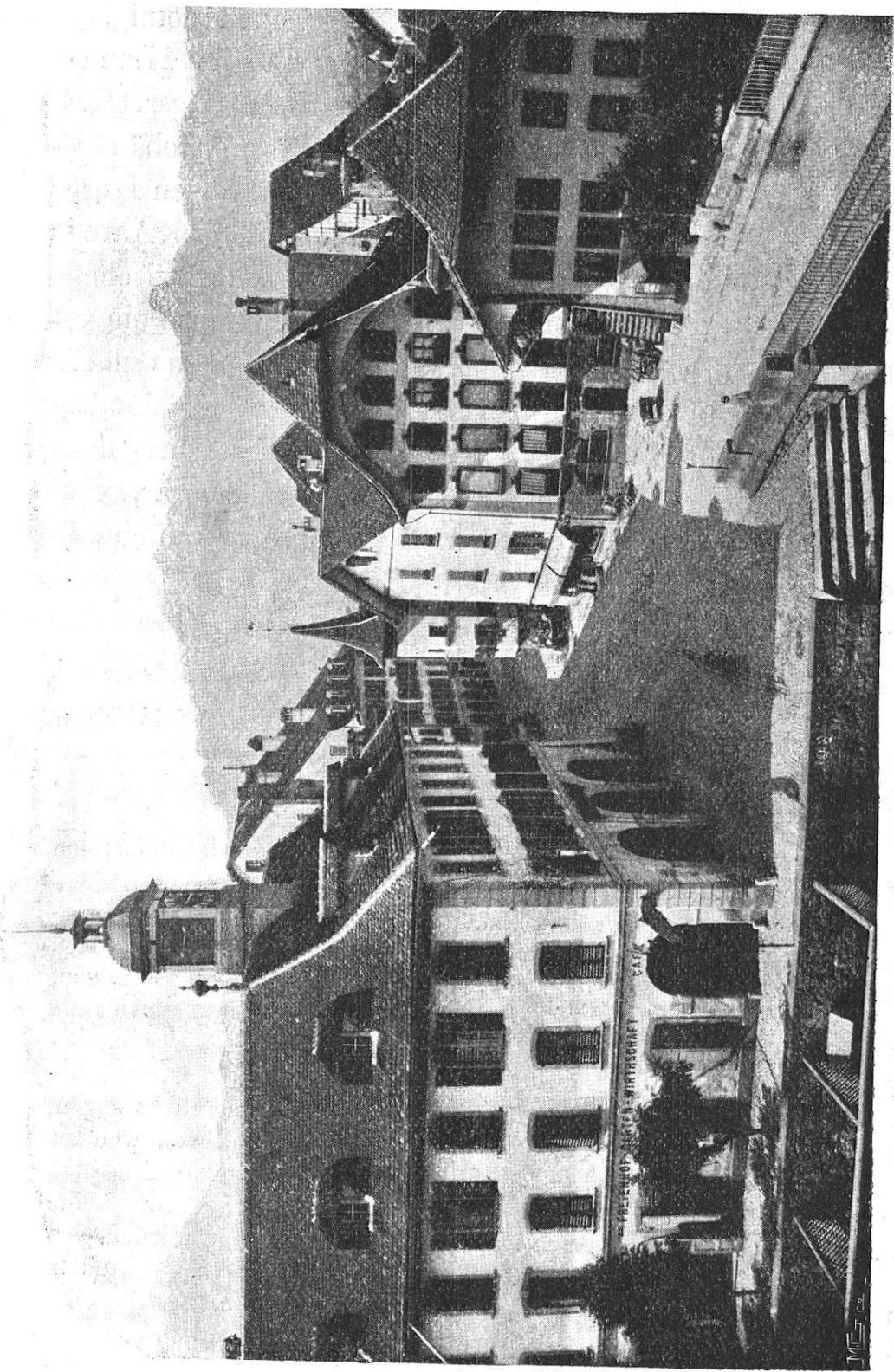
„Balthasar Karli ist burger worden und ht udel uf sim hus an der Sinni neben dem Freienhof.“

Es sind dies sämtliche den damals eingeschlossenen Platz begrenzende Gebäude.

sich vergegenwärtigen, dass in ganz früheren, urkundenlosen Zeiten die Aare in einem Arme (dem heutigen rechten) durch, beziehungsweise längs der Stadt floss; diese letztere war teils auf dem Hügel, auf welchem heute Schloss und Kirche stehen, teils an dessen südlichem Abhange gebaut und wurde im Süden und Westen von der Aare begrenzt, welche, wenigstens im oberen Teile der Stadt, bis an die Mauern der Häuser reichte. Aus etymologischen Gründen — Dun = befestigte Hügelniederlassung¹⁾ — dürfen wir annehmen, dass dort schon zu keltisch-helvetischen Zeiten eine Ortschaft von etwelcher Bedeutung bestanden habe, die dann von den Römern mit Mauern und Befestigungen umzogen worden sei²⁾. Die Ringmauer, welche die eigentliche, auf dem rechten Aarufer gelegene Stadt schützte, begann beim sogenannten schwarzen, nachmals Pulverturme an der Aare, der leider vor einigen Jahren abgebrochen wurde, und zog sich nordwärts, unter der „Helferei“ durch, an den Burg Hügel, dann dessen nördlicher Crête entlang, um vom sogenannten Zuchthaustrum weg in leichtem Bogen sich wieder gegen die Aare zu wenden, wo sie bei der jetzigen Aktienbrauerei in einem heute zwar verbauten, aber doch noch erkennbaren Turm endete. Aarübergang bestand damals in Thun wahrscheinlich nur einer, die Sinnibrücke, die auf dem linken Flussufer einen festen Brückenkopf erhielt, welcher halbkreisförmig den Platz der „Sinni“ umfasste. Pläne und Grundrisse aus dem XVIII. Jahrhundert zeigen, dass der alte Freienhof direkt an die Aare stiess; daran angebaut war ein schmales Wohngebäude und „des von Zeinigen hus“ — das spätere Gasthaus zum Löwen, das schon ganz quer auf dem

¹⁾ *Jahn*, Der Kanton Bern, p. 277 u. ff. *Schräml*, Chronik von Thun.

²⁾ *Jahn*, l. c.



Der Freienhof und Rossgarten (1895).

(heute freien) Platz stand; an dasselbe lehnte sich ein Torturm — 1308 *porta antiqua*¹⁾, später auch Zeiniger-tor genannt —, der seinerseits wieder an die „Landschreiberei“, Loys Knoblauchs festes Sässhaus stiess. Es waren dies alles solid aus Stein aufgeführte Gebäude, welchen der älteste Graben vorgelagert war, dessen Lage in dem weit hinaufreichenden Arm der „innern Aare“ und dem unüberbauten, gässchenartigen Areale zwischen Landschreiberei und dem May-, heutigen Hopfhause einerseits und dem Freienhof und Zinggen anderseits noch erkennbar ist²⁾). Aus der Bauart des Tores, wie sie alte Aquarelle noch zeigen, kann man schliessen, dass ihm keine feste, sondern eine Zugbrücke vorgelegt war, von welcher der Weg dann in der Richtung Almendingen³⁾ und Gwatt⁴⁾ sich über das freie Feld zog.

¹⁾ 29. März 1308 . . . Petrus de Wichtrach dedit domum suam . . . infra portam antiquam Adelheidi . . . *Fontes* IV, 321.

²⁾ Nach Mitteilung des Herrn Baumeisters W. Hopf in Thun fand man, anlässlich von Reparaturen, in den südwestlichen Fundamentmauern der früheren Landschreiberei einen treppenartigen Ausgang, der unter dem jetzigen Strassenniveau durch die Mauer durchging und nur seine Erklärung in dem davorliegenden einstigen Wasserweg findet.

³⁾ Bei Almendingen sind in den 20er Jahren des XIX. Jahrhunderts die bekannten römischen Ruinen von fünf meist kleinern Gebäuden aufgedeckt worden, die, den Funden nach zu schliessen, welche in den historischen Museen von Bern und Thun, soweit sie nicht verloren sind, aufbewahrt werden, zu religiösen Zwecken bestimmt waren. Da aber die in den angrenzenden Feldern sich befindenden Ruinen noch ununtersucht sind, so lässt sich nicht sagen, ob eine bürgerliche oder militärische Niederlassung und von welcher Ausdehnung dort bestanden habe. Die in Amsoldingen gefundenen und von Mommsen und Hagen beschriebenen römischen Grabsteine sind wahrscheinlich von Aventicum dorthin verschleppt worden.

Über die Funde von Almendingen vgl. El. F. Lohners Aufsatz in Band VIII des Schweizerischen Geschichtsforschers, sowie Jahn, p. 233 u. ff.

⁴⁾ Bei Gwatt selbst sind bis dahin keine römischen Spuren gefunden worden, hingegen ist der von dort über die Strättlingseck

Von der grossen römischen Ansiedlung im Engewalde bei Bern führte eine Brücke nach Worblaufen auf das rechte Aarufer¹⁾ und von da eine Strasse über Muri, Allmendingen, Rubigen, Wichtrach, Kiesen und wahrscheinlich über den Heimberg nach Thun. An all diesen Orten, mit Ausnahme des Heimbergs, hat man sichere Spuren derselben gefunden, bei Muri haben Ausgrabungen die Anlage einer ausgedehnten Villa aufgedeckt, und bei Wichtrach sind gegenwärtig noch Mauern im Boden, die ebenfalls einer römischen Anlage angehören²⁾.

durch das jetzige Glütschtaal (das alte Kanderbett) über Neuhaus nach dem Frutig- und Siebental führende Weg uralt, ebenso die Dingstätten am Gwatt und an der Strättlingseck.

Dass man in der näheren Umgebung von Thun so wenige römische Spuren gefunden hat, ist dadurch erklärlich, dass auf der Nordwestseite der Stadt der Bergsturz der Lowinen und auf der Feldseite Kander und Zulg, solange jene noch nicht in den Thunersee abgeleitet war, grosse Terrainveränderungen, namentlich Erhöhungen, veranlassten, unter welchen eventuelle *relicta* vergraben liegen mögen. Vom eigentlichen Stadtareal ist dies selbstverständlich, findet man ja doch nur wenige Spuren von dem uns um 1000 Jahre näher liegenden späteren Mittelalter!

¹⁾ Jahn, p. 203 u. ff.

²⁾ Jahn, l. c. *W. F. von Mülinen*, Verzeichnis der Burgen, Schlösser, Ruinen im Kanton Bern deutschen Teils, die Artikel Kleinhöchstetten, Wichtrach.

Ebenso dürfte das Schloss Kiesen auf römischer Anlage erbaut sein.

Die römische Strasse auf dem linken Aarufer ist zwar bekannter als diejenige auf dem rechten; hingegen weiss man weder von der einen noch von der andern, welche Bedeutung sie hatten. Wenn die Terrainkonfiguration ins Auge gefasst wird, so scheint das rechte Aarufer einer Strasse weniger Schwierigkeiten zu bieten als das linke, wo zuerst Gürbe, dann Kander der Strassenbautechnik damaliger Zeit grosse Hindernisse in den Weg legten. Es lässt sich vermuten, dass die Aare bei der Okkupation unseres Landes durch die Römer eine Etappe bildete, die zuerst nur eine linksufrige Kom-

Zwischen den Anlagen bei Bern¹⁾, deren römischer Name unbekannt, und Thun befand sich sicher keine Brücke, vielleicht nicht einmal eine Fähre, so dass für den Verkehr nach dem Oberlande Thun den obersten Aarübergang bildete, da weiter oben, auf dem rechten Ufer des Thunersees, die damals unübersteiglichen Felsen der Nase demselben ein Ende setzten.

Auch auf dem linken Ufer verband eine Strasse die Gegend von Bümpliz über Toffen, Uttigen mit Spiez (?)

munikationsstrasse erforderte — wie ja auch später die Fluss dieser Grenze verschiedener Völkerschaften und dann verschiedener Dyözesen wurde (Aventicum, Vindonissa, Lausanne, Konstanz) — während die Strasse auf dem rechten Aarufer erst gebaut wurde, nachdem eine weitere Etappe erreicht und gesichert war.

¹⁾ Enge und Nydeck (Haspelgässchen). Es ist wahrscheinlich, dass schon in römischen Zeiten, wenn nicht eine Brücke, so doch eine Fähre die dortige Niederlassung mit derjenigen von Muri verband.

Auch auf einem andern Wege gelangt man zum Schlusse, dass die Uranlage der Thuner Befestigungen auf dem rechten Aarufer und um den Brückenkopf der Senni auf dem andern römisch sein muss. 1308 hiess, wie oben bemerkt, das die Senni abschliessende Tor porta antiqua, hat also das Scherzligtor als neues Tor zur Voraussetzung. Dieses hinwiederum ist nicht denkbar ohne die Ringmauer und den Graben, die heutige äussere Aare, die ihrerseits die Existenz des Bälliz voraussetzen. Rechnen wir nun für die Ansiedlung und Überbauung des neuen, der porta antiqua vorgelagerten Stadtteils und für dessen Sicherung mit Mauern, Türmen und Gräben 100 Jahre, eine für jene kreuzfahrende, seuchengepeitschte, männermordende Zeit kurze Spanne, so kommen wir schon in die Zeit der alten Herren von Thun hinein, denen und deren Vorfahren a priori eine so ausgedehnte Anlage nicht zugeschrieben werden darf, um so weniger, als Grund zur Vermutung vorhanden ist, dass zu Zeiten der Herrschaft der Edlen von Thun der Umfang der Stadt kleiner war als zu Zeiten der Römer. Das frühe Mittelalter baute wohl viele kleine Burgställe, aber keine grossen Anlagen. Die nächstfrüheren Okkupanten des Landes, die in Betracht kommen können, waren die Römer, denen die schönsten und grossartigsten Städtebefestigungen ihre Uranlage verdanken.

und den Tälern des Oberlandes, welche mittelst einer Abzweigung von Almendingen her mit Thun verbunden war. (*Hohmad! Länggasse?*) Ein guter Teil des Verkehrs aber machte sich, mindestens talabwärts, auf dem bequemen und billigen Wasserwege. Dafür war Thun ausserordentlich günstig gelegen, von beiden Ufern des Sees wurden die Landesprodukte nach diesem natürlichen Verkehrszentrum verbracht und innert seinen Ringmauern geborgen. Der Landungsplatz war damals, wie bis in die Zeiten des Eisenbahnverkehrs, neben der Sinnibrücke, und es ist ganz gut möglich, dass die Befestigung des Brückenkopfes durch Mauern und nassen Graben ebenso sehr zum Schutze des Landungsplatzes als der Brücke erfolgte. Ein Gebäude in unmittelbarer Nähe des Landungsplatzes zur Lagerung oder Verzollung der weiter zu verschiffenden Waren ist die natürliche Konsequenz des Verkehrs, und es mag die erste Anlage eines Gebäudes an der Stelle des jetzigen Freienhofes fast für die Zeit angenommen werden, als das erste Fischerboot aus dem Thunersee seine Fische zum Kaufe nach der keltischen oder römischen Ansiedlung am Hügel Dun brachte.

Doch lassen wir diese Spekulationen und gehen zu den Tatsachen über.

Die erste Urkunde, welche den Freienhof erwähnt, ist datiert 29. März 1308. In ihr bezeugt *Peter von Wichttrach*, dass er „mee uxori legitime filie quondam domini „wernheri de prato militis domum meam cum area sita „in oppido Thuno, lausanensis dyocesis infra portam anti- „quam“¹⁾ „ze lipgedinge“ übergibt (F. r. b. IV, 321). Dass dies der Freienhof war, geht unzweifelhaft aus den

¹⁾ „Meiner Ehefrau, der Tochter des verstorbenen Ritters „Werner von der Matten, mein Haus mit Hofstatt gelegen in der „Stadt Thun Losaner Bisthums, innerhalb des alten Tores.“

hiernach zu erwähnenden Urkunden hervor, namentlich derjenigen von 1319 und dem Udelbuche von 1358, welches das Wichtrachtsche Haus im Losner Bistum noch näher als „am Ort an der schiffart“, d. h. als Eckhaus bei der uralten Schiffländte neben der Sinnibrücke bezeichnet.

Peter von Wichtrach war also der erste urkundliche Besitzer des Freienhofes. Wem er vorher gehörte, können wir nur vermuten, und es gibt uns die Geschichte dieser Familie eine Andeutung dafür.

Die ersten bekannten Glieder dieses Hauses waren die im Schiedspruche zwischen den Grafen Hartmann dem Ältern und dem Jüngern von Kiburg einerseits und dem Edlen Manne R. genannt von Tanne anderseits, um den halben Teil der Burg Thun, d. d. 1250 erwähnten „Conradus de wichtrach et (sic!) non Joh. filius ejus . . .“, welche aus dem leibeigenen Stande zu freien Bürgern der Stadt aufgenommen werden sollten, falls sie die *exemptio* beweisen könnten. Kuno stammte aus der Herrschaft Heimberg und war ein Eigenmann der Grafen von Heimberg gewesen, wie dies aus der Urkunde vom 12. April 1250 deutlich hervorgeht. Um 1200, beziehungsweise vor 1246, wurde er freier Bürger von Thun. Es ist nun nicht ausgeschlossen, dass Kuno oder sein Sohn Johann schon im Besitze des Freienhofes gewesen sind.

Verschiedene Umstände, wie dass die späteren Eigentümer des Hofes seit unvordenklichen Zeiten im Besitze (der Hälften) des Sustgeldes gewesen waren und dass das Gebäude eine „Freiheit“ besass, auf welche wir später noch zu sprechen kommen werden, machen es sehr wahrscheinlich, dass das Haus ursprünglich den früheren souveränen Herren des Ortes, also den Edlen von Thun, gehört habe.

Da nun Teile der ursprünglichen Herrschaft Thun an die Heimberg und infolge Heirat an die Buchegg ge-

kommen waren, so kann sich darunter auch der Freienhof befunden haben, und da anderseits Kuno von Wichtrach, der Stammvater der Thuner Wichtrach, früher ein Eigenmann der Heimberg, ein anderer Kuno von Wichtrach, Eigenmann und Ammann des Landgrafen Heinrich von Buchegg (deren verwandtschaftlicher Zusammenhang indessen nicht zu erweisen ist), der Ehe mit des Landgrafen Nichte Adelheid gewürdigt wurde, so ist die Möglichkeit vorhanden, dass die Heimberg oder Buchegg den Freienhof einem Wichtrach schenkten, in ähnlicher Weise, wie dies die Strättlinger ihrem fröhern Eigenmann Heinrich von Velschen gegenüber mit dem Bächigut (der heutigen Chartreuse) taten ¹⁾.

Der Sohn Cunos von Wichtrach, Johann, wird als verstorben erwähnt 1318. Er hinterliess 2 Söhne, Peter und Ulrich, möglicherweise noch einen dritten, Cuno, canonicus regularis monasterii Interlacensis 1301. *Peter*, der, wie oben gesagt, den Freienhof seiner Frau Adelheid „ze lipgedinge“ gab, hinterliess nur 3 Töchter, Adelheid, Elisabeth und Katharina, von denen keine weiteren urkundlichen Nachrichten zu finden sind. Nach seinem vor 11. Dezember 1315 erfolgten Absterben ging der „Hof“ an seinen Bruder *Ulrich* über. Dieser stellt 1319 einen Revers aus, „vmb den graben hinder dem freienhofe ²⁾“:

„Ich Vlrich von Wichtrach burger von Thuno tun
kunt allen die disen brief sehent oder hörent lesen nu old

¹⁾ F. r. b. V, 528.

²⁾ So ist die Originalurkunde im XV. oder XVI. Jahrhundert überschrieben worden. Das Original, an dem noch die drei Siegel hängen, befindet sich z. Z. (1902) im Freienhofe, gehört aber, dem Registraturvermerk nach, in das Burgerarchiv Thun. Sie ist, wenn auch ungenau, in den F. r. b. abgedruckt, V. 120, und Berichtigungen in Bd. VII.

hienach das ich han gelopt vnd loben mit disem brieve für mich vnd für min erben vnd nachkommen das ich, noch die vorgeschrieben erben vnd nachkommen den graben, den die burger von Thuno gemacht hant hinder minem boumgarten mit miner wille vnd vrlobe niemer sullen wider inwerfen noch zerbrechen wider der vorgenanten burger willen. Vnd swenne das geschige das dü stat ein nacht vnd ein tag besezzen werde so sullen wir denselben graben vf tvn vnd vfbrechen als er beslozzen ist mit holzwerche swenne es der merteil des Rates von Thuno an ünsich vordront an allen vfzug vnd swie aber wir des nüt tetin so sullen die vorgenanten burger von Thuno vollen gewalt haben den graben vffzebrechenne vnd ze entsliessene swenne aber die vorgenanten viende von der stat kerent vnd dannen kement, so sullen wir aber den graben wider besliessen als er ouch e was an alle geverde. Vnd ze einer geweren bezügonge dirre dinge so han ich der vorgenant Ulrich von Wichtrach erbetten edel lüte herrn philippen von Kieno¹⁾ vnd hern heinrichen von Riede rittere das die ir ingesigle ze minem jngesigle hant geleit an disen brief. Das ouch wir die vorgeschiessene rittere veriechen das wirs getan hein dur bette willen des vorgenanten ulrichs von Wichtrach vnd ze einer bezügonge der vorgeschiessen dingen vnd beschach dis vnd was vollbracht an dem achtoden tage Brachoz Do man zalte von gottes geburtlichem tage Drü-zehenhundert jar vnd darnach in dem nünzechenden jare.“

Damals bestand der längs des Bälliz geführte Wall-graben also schon und erhielt sein Wasser aus der

¹⁾ Nachmaligen Schultheissen von Bern. Er oder sein Bruder Jakob standen im Verdachte, den Grafen Hartmann von Kiburg 1322 im Interesse seines Bruders Eberhard ermordet zu haben. *Prof. Dr. Blösch, Der Brudermord im Schlosse Thun.*

inneren Aare durch einen hinter dem Freienhof und der südlichen Häuserreihen des Rossgartens durchgehenden „Graben“, der zu gewöhnlichen Zeiten „inbeslozzen“, d. h. abgedämmt war¹⁾ und geöffnet werden sollte, wenn die Feinde die Stadt ein „Nacht und ein Tag besezzen“ würden. Dieser neue Graben war nur eine Verlängerung des fröhern, indem er, anstatt beim „Zinggen“ (dem alten Scharnachthalhause) nach Nordwesten in die heutige innere Aare abzubiegen, in gerader Linie bis an den Scherzligweg und von dort dem Bälliz entlang geführt wurde, woher die Häuser auf dem linken Ufer der äussern Aare noch heute den Namen „am Graben“ tragen.

Ulrich von Wichtrach erscheint schon 1260 als Zeuge in Urkunden, aber ohne eigenes Siegel, das er erst seit 1293 führt²⁾. Er verschaffte seinem Geschlechte eine hervorragende Stellung unter der Bürgerschaft Thuns. Fast in allen wichtigen Urkunden des ausgehenden XIII. Jahrhunderts und bis 1324, in welchem Jahre er gestorben sein mag, erscheint er als Zeuge neben dem jeweiligen kyburgischen Schultheissen an erster Stelle. Er selbst war Schultheiss von Thun 1299 und 1300. Sein Einfluss gründete sich auf seinen grossen Grundbesitz in und um Thun, wo er Anfang des XIV. Jahrhunderts einer der reichsten Bürger war, Grundbesitz, den er sich durch geschickte Handelsunternehmungen erworben hatte. Neben dem Freienhof besass er ein Sesshaus auf der Burg³⁾ und wahrscheinlich noch ein

¹⁾ Der „Mühlen und Stampfe, Schlifi und Blöwe“ wegen.

²⁾ Damit ist aber nicht gesagt, dass er erst 1293 siegelberechtigt worden sei.

³⁾ Dieses kam später durch die Elisabeth v. W., ultima stirpis, an die Familie ihres ersten Gemahls, Walther v. Erlach, welche es 1411 an den Kaplan Rudolf Bindo zu Handen des Klosters Interlaken verkaufte.

zweites Haus daselbst¹⁾), verschiedene Scheunen und Ställe samt Hofstätten in der alten Neuenstadt (auf dem rechten Aarufer) und der neuen Neuenstadt, dem Bälliz. Ausserhalb der Stadt, im Konstanzer Bistum, besass er insgemein mit Rud. von Diasbach als Lehen der Grafen von Buchegg Güter im Heimberg „bis an die Rothachen“²⁾ und solche unmittelbar vor dem Halstor³⁾, dem späteren Berntore. Ferner die sog. Rüfinen, „ein Wiesen- und Weingelände“ oberhalb des Bächigutes⁴⁾ und ein Gut zu Hartlisberg⁵⁾. Im Losner Bistum die Schadau und den Zehnden im Thunfelde, als Afterlehen des Freiherrn Walther von Wädiswil, welcher dassélfbe als Mannlehen der Strättlingen erhalten hatte⁶⁾), neben Gütern in Fru-tigen⁷⁾ und Amsoldingen⁸⁾.

Ulrich von Wichtrach hatte mit seiner Ehefrau, einer Clementa unbekannten Geschlechts, ausser einer Tochter Anna, die 1319 an Wilhelm von Tüdingen, Kastellan von Grasburg, verheiratet war, 3 Söhne, Heinrich, den wir 1308 als Schultheissen zu Thun finden und der 1324 gestorben war, Johann, der mit der Elisabeth, der Tochter des Konrad Kümi, verheiratet, aber ohne Deszendenz starb, und Peter, welcher in vielen Urkunden der Jahre 1310 bis 1346 als Zeuge erscheint.

An diesen ging nach dem wahrscheinlich 1324 erfolgten Tode seines Vaters Ulrich der Freienhof über.

¹⁾ Udelbuch von 1358: „Frow Anna die Sennin ht udal an her Rudolfs hus von Scherzlichen“, die letzten 5 Worte sind durchgestrichen: „an ir hus uf der burg, das Wichtrachs waz.“

²⁾ Herrmann, Freiheiten der Städte, II, pag. 212. F. V. 489.

³⁾ 1387 Lohner, Historische Bruchstücke, Stadtbibliothek Thun.

⁴⁾ Urk. vom 23. Juli 1379, St.-Arch. Bern, Fach Thun.

⁵⁾ F. r. b., IV, 303.

⁶⁾ Ibid., IV, 648; VII, 320.

⁷⁾ Ibid., IV, 443.

⁸⁾ Ibid., IV, 760.

Peter war in jüngern Jahren in seinen Unternehmungen weniger glücklich als sein Vater. Dieser hatte ihn bei seiner Volljährigkeit mit verschiedenen Gütern ausgesteuert; Peter musste sie aber schon wenige Jahre nachher ihm wieder abtreten, um drückende Schulden zu bezahlen, die er bei den Juden hatte. Er war nachher in erster Ehe mit Adelheid von Ried¹⁾, in zweiter mit Bonafey von Raron verheiratet, beides reiche Erbinnen. Dieser Ehe entsprossen 4 Söhne und 2 Töchter, von denen jedoch um die Mitte des XIV. Jahrhunderts Johann, Ulrich, Margaretha, Heinrich und Clementa ohne Deszendenz schon gestorben waren, so dass der Reichtum der Wichtrach an den letzten Sohn, Peter v. W., Edelknecht, überging. Er war der letzte eheliche männliche Sprosse der Wichtrach. Mit Agnes von Burgistein vermählt, die ihm die reiche und grosse Herrschaft Riggisberg zubrachte, hatten sie nur eine einzige Tochter, *Elisabeth*, durch welche der Freienhof²⁾ samt den übrigen Wichtrachschen Gütern an ihren Gemahl, *Walter von Erlach* gelangte³⁾. Ihrer Ehe entsprang ein Sohn, Anton.

1410 Witwe geworden, trat Elisabeth noch in späteren Lebensjahren in zweite Ehe mit Rudolf von



Siegel Peters v. Wichtrach.

1354.

¹⁾ Tochter Walters von Ried, F. r. b., V, 466, wahrscheinlich die Schwester Heinrichs v. R., des Besieglers der Freienhofurkunde von 1319. Sie starb vor 1324. F. r. b. V, 634.

²⁾ „Gerhard von Kunolffingen ht udel an des von Erlach hus dem untern bi dem alten tor“. Spätere Eintragung im Udelbuche Thun, angefangen 1358. Walter von Erlach verzeigte seinen Udel auf dem fröhern Sesshause der Wichtrach auf der Burg. Ibid.

³⁾ Die Herrschaft Riggisberg blieb von 1387 bis 1799, volle 412 Jahre, im Besitze der Familie von Erlach.

Stammbaum der Wichtrach.

N. N.		N. N.	
<u>Chuonradus</u>		<u>Chuonradus (leibeigen)</u>	
1248, als aus leibeigenem Stande erwähnt 1250		Ammann des Grafen von Buchegg	
<u>Johann</u>		<u>Ux. : Adelheit, Nichte des Grafen Heinrich von Buchegg, 1302</u>	
U. 1246—1274			Peter
Quondam 1316			U. 1288—1315
<u>Ulrich</u>		<u>Schultheiss von Thun 1305</u>	Schultheiss von Thun 1305
U. 1260—1290			† 1315
<u>Schultheiss von Thun 1299 und 1300</u>		<u>Canonicus regularis monasterii Inter-</u>	
† circa 1354		<u>lacensis 1301 . 1317</u>	
<u>Ux.: Clementa</u>			<u>Ux.: Adelheit v. Matten</u>
<u>Heinrich</u>	<u>Peter</u>	<u>Anna</u>	<u>Adelheit, Elisabeth, Catharina</u>
Statthalter zu Thun 1308	U. 1308—1346	Mar.: Wilhelm v. Tü-	
† zw. 1. u. 30. März 1324	Domicellus 1332	dingen, 1319	Ux.: Elisabeth,
	Bürger zu Bern 1335		filia Chuonradi
			dicti Küni, 1324
		<u>Ux. I: Adelheit v. Ried</u>	
		(† vor 1324)	
		<u>Ux. II: Bonafey v. Baron</u>	
		(† vor 1340)	
<u>1. Ulrich</u>	<u>1. Johann</u>	<u>1. Margaretha</u>	<u>2. Heinrich</u>
U. 1329—1358	1334 minor.	1332 . 1334	1341 majorum
	1342 Junker		Edelknecht 1361
			1353 Bürger zu Thun
			† vor 1377
		<u>Ux.: Hanna 1342</u>	<u>Ux.: Agnes v. Burgistein</u>
			<u>Elisabeth</u>
			<u>Mar. I: Walter v. Erlach, 1387</u>
			Witwe 1410
			<u>Mar. II: Rudolf v. Bönigen</u>

Bönigen, der dem ersten Gemahl an Rang und Ansehen zwar nachstand, dafür aber Nachbarskind und wohl ihr Spielgenosse gewesen war. An wen nun der Freienhof nach dem Absterben Walters von Erlach gelangte, ob an dessen Sohn *Anton*, oder in der Teilung mit der Mutter an diese und damit an *Rudolf von Bönigen*, ist nicht herzustellen. Möglich ist es, dass Walter von Erlach schon ihn verkaufte, denn als nächsten Besitzer finden wir gegen Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts *Ulrich von Dürren*¹⁾, von dem der Rat von Bern bei einem andern Anlasse später²⁾ schrieb, dass er seiner Vaterstadt Thun grosse Dienste geleistet habe.

Von diesem ging der Freienhof an *Mathis Bogkes*, Herrn zu Diessenberg und Burger zu Bern, und nach dessen Tode an seinen Sohn *Ymer Bogkes* über³⁾. Von diesen erhielt er den im XV. Jahrhundert gebräuchlichen Namen *Bogkessenhof*.

Ymer Bogkess verkaufte ihn 1426, infolge Verlegung seines Domizils nach Basel, an *Hans Balmer*, „den Würt“, so dass von da an aus dem Sesshause angesehener Familien ein Gasthaus wurde.

Unter Balmer erhoben sich Schwierigkeiten mit der Bürgerschaft von Thun um das Eigentumsrecht der

¹⁾ Vgl. S. 242 hiernach. *Ulrich v. D.* figuriert im Udelbuch von 1358 nicht als Besitzer des Freienhofes, trotzdem dasselbe noch einzelne Einträge vom ersten Viertel des XV. Jahrhunderts enthält.

²⁾ 1437. Thuner Missivenband (Th. M.) I.

³⁾ Welch verschiedene Bezeichnungen für ein und dasselbe Gebäude damals gebraucht wurden, zeigen die auf den Freienhof bezüglichen Eintragungen im Udelbuche I Thun: „*Mathis Bogkess und Ulrich sin sun hnt udel an ir hus gelegen im Losner Bistum bi der trengki*“, und „*Ymer Bogkess ht udel an sins vatters hus darin er sesshaft ist an dem ort an der Schiffart*“, von früher her kennen wir „*den fryenhoff an der sinni*“ und „*domus infra portam antiquam*“.

„Lauben“ und des „Vorschopfes“, der an- und dem Freienhof vorgebaut war, und wo unter anderm auch das „Landgericht an der Sinni“¹⁾ tagte, so dass Schultheiss und Rat von Bern am 14. Juni 1427 an Thun schrieb: . . . „uns hat fürbracht Balmer der Würt üwer ingesessner burger wie dass ir jnn an einer louben, so er zu dem hoff, den er von Ymer Bogkess unsrem und üwrem burger kouft hat bekumeret . . . wand er den hof mit der loubén und ander siner zugehörunge von demselben Ymer für fry ledig eigen hat gekouft“, und ermahnt Thun, Balmer unbekümmert zu lassen. Die Mahnung scheint aber nichts gefruchtet zu haben, denn im folgenden Jahre sehen wir dessen Witwe Katharina — Balmer verstarb Ende 1427 oder Anfang 1428 — mit Thun in einen Prozess verwickelt, aus welchem uns noch 2 Urkunden erhalten sind; in der einen übernimmt Ymer Bogkess die Vertretung der Balmerin gegen die Ansprachen Thuns und bezeugt, dass er „den hoff gelegen zu thun an dem fischmerit genempt bokessenhof mit hushoff, garten, spicher mit der louben und fürschopf und mit aller rechtsami als für fry ledig und eigen“ an Hans Balmer, Katharinas verstorbenen Ehemann verkauft habe. Diese Kundschaft vom 26. Juli 1428 ist von Rudolf Hofmeister, Edelknecht, Schultheiss zu Bern, ausgestellt und besiegelt²⁾.

Die andere Urkunde³⁾ vom nämlichen Tage ist der Entscheid des Schultheiss und Rat zu Bern in der Ansprache, die der Rat von Thun an verschiedene Zubehörden des Freienhofes geltend machte. Sie lautet:

„Ich Rudolf Hofmeister Edelknecht Schultheis zu Bern vergich öffentlich mit disem Brief das an der mit-

¹⁾ Vgl. pag. 244.

²⁾ Original in Händen des Herrn G. R. Engemann in Thun.

³⁾ Original ebendaselbst.

wuchen nechst nach sant Jakobs tag des heiligen zwölffbotten, jn dem jar so von Cristi geburt waren vierzochenhundert zweintzig vnd acht jar für mich vnd den Rat ze Berne kamen die wisen bescheidnen Heinrich von Bubenberg Schultheis¹⁾, Hanns von Raren, Edelknechte, Richart Schilling vnd Hensli Iten burgere ze Thuno in einem vnd Jmer Bogkess burger zu Bern zu dem andern, als jnen zu beiden teilen vmb jro zuspruch für den Rat vff dis ze tag geben was. Vnd clagt der jetzgnte Jmer Bogkess mit sinem fürsprechen vff die vorgnte von Thun jn namen der gemeinen statt jn worten als hienach geschrieben stat, mit namen als derselbe Jmer vorzitten den hoff ze Thun genempt Bokessenhof, gelegen an dem Vischmerit mit aller siner Rechtunge hannsen Balmer seligen vmb vierhundert guldin habe verkouft vnd hingeggeben nach vswisunge desselben koffes, das die obgnte von Thun, katherinen, Balmers seligen ewirti an der louben und Vorschopf vor demselben hoff bekumberren, an sich ziehen, nimen und vff derselben louben ir eigen tisch haben gemachet über das so doch mathis Bogkess des egnten Jmer Bogkessen vatter dieselben louben in sinen eigenen kosten habe gemachet vnd je dahar in rüwiger gewerde gebracht. Jn sölicher mas das er getrüw noch hüt bitag von den von Thun daran in frieden vnansprechig ze beliben, das alles verantwurten die erstgnten von Thun jn namen derselben statt mit jro fürsprechen vnd zugen es ein kuntschaft geleit in schrift von alten erbern lüten ingenommen die da wiset das die statt von Thun vnverdenklich dieselben louben vnd ouch den fürschopf vor dem hof haben jnngehept, ein Schultheiss daselbs habe ze gericht gesessen jn sölicher wis das der alt Bogkess noch dehein sin vorder die von

¹⁾ Von Thun.

Thun habe gewert weder vff der louben ze zerend noch vnder dem Schopf gericht zu haben... auch von krafft wegen söllicher gewerd noch hüt bitag vnd fürwerthin auch dabei ze beliben. Dawider sprach aber Jmer Bogkess vorgnt das er nit getruw das jme vorgemelte kuntschafft deheinen schaden bringen soll, besunder darumb wand alle die so da kuntschaft hant getragen, derselben von Thun burger oder hindersässen sint; bedücht jm das sijnen selber nit kuntschaft solltent tragen vnd als in derselben kuntschaft vnenworten ist begriffen, das Ulrich von Dürren selig das Sustgelt zu dem halben teil vffnemi, hetti da die eigenschaft der statt zugehöret, die von Thun hettin demselben von Dürren weder den ganzen noch den halben teil des sustgeltes gelassen. Das stuck verantworten der obgerürten von Thun botten vnd sprachen wie das war sy das si dem jetzgntn von Dürren seligen den halbenteil des sustgeltes liessen zuvalen, durch des willen, das er die louben vnd den vorschopf desterbas möchti gedecken vnd in eren halten vnd das beschech in früntschaft vnd nit von dem rechten. Vff die red vnd antwurt sprach Jmer Bogkess das sin vatter selig vnd er alle zins vnd gult die von dem hof von der louben oder vorschopf sint gevallen allezit haben vffgenommen vnd jn jren nutz bekert als jr eigen gut von menglichen vngehindert, getruwen auch das mit guter kuntschaft fürzebringen, dieselbe kuntschaft auch zer stund vor ettwi mengen bidermann wart verhört.

Vnd also nach beiden teilen anclag, red vnd widerred vnd auch nachdem so beider teilen kuntschaft, beidi jn schrifft vnd auch von munt wart verhört vnd die sachen igeleich gemerket da wart in dem obgnten Rat einhellen- clich erkennt das Jmer Bogkesse kuntschaft die gewisser, die besser vnd die fürnemmer sy vnd das beidi die louben vnd der vorschopf vor dem egnten hoff söllend

gehören vnd was zinses oder nutzes von den stucken vallend, die söllend och dem zugehören so des hofes eigenschaft zutrifft, ane der dickgnten von Thun wider sprechen, doch jn diesem stuck *vorbehalten weri das die vart gan lamparten mit den vardlen wider vffstund denn sol vmb die vardel¹⁾ das sustgelt gestan als vor malen das ist vertädniget worden*, nemlich der halbteil der statt vnd der ander halbteil des dickgenten hofes herren; darzu ist fürer mit vrteil gesprochen das beidu die louba vnd der vorschopf fürwerthin söllent ewenlich offen bestan und fürer nit inbeschlossen werden, auch sol mit rechten gedingen der berürte hof beliben und bestan *jn aller der fryheit vnd guter alter gewohnheit als der von alter har kommen und gelegen ist* auch ane bekrenken. Vnd wand dis jn dem obgnten Rat mit vrteil volgangen ist, harvmb han ich der obgnte Schult heiss dem dickgnten Jmer Bogkessen die Vrkund mit minem angehenktem jngesiegel geben versiegelt. Gezügen des dinges sind Rudolf von erlach, edelknecht hanns rudolff von Ringgoltingen, bernhart Balmer, Entz matter jtal hetzal peter wentschatz, hanns von fifers, Ruff jm

¹⁾ Vardel = Ballen Tuch. — Roman. fardel; — frz. fardeau, — mital. fardello, — span. fardo. Mitteilungen des Hrn. Prof. Dr. F. Vetter.

Im Schweizer Idiotikon I, 995 ist aus Unterwalden z. J. 1386 angeführt: „ein Vardel mit Spezry oder mit tuch, das von Lamparten usgât“, aus Zürich 1409: „Die Lamparter sullen zu koufen geben mit ganzen tuochen und nicht by der elle und schürlitzvardel (Ballen mit rotem Barchent, Prof. Dr. F. V.) auch mit ganzen Vardeln und nicht by tuochen verkaufen.“

Dann aus dem Konstanzer Weistum von zirka 1497: Zu Ougs purg, da gebe man von einem fardel barchatt, *das sigent fünfund vierzig barchat tuch*, siben schilling pfennig zu zoll“... Dr. Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handelsverkehrs zwischen West-Deutschland und Italien.

wil, peter brüggler, peter von Vtzingen, heini andres, Bürki thorman, Simon archer, burgere vnd des Rats zu Bern, geben des tages vnd jares als vorstat.“

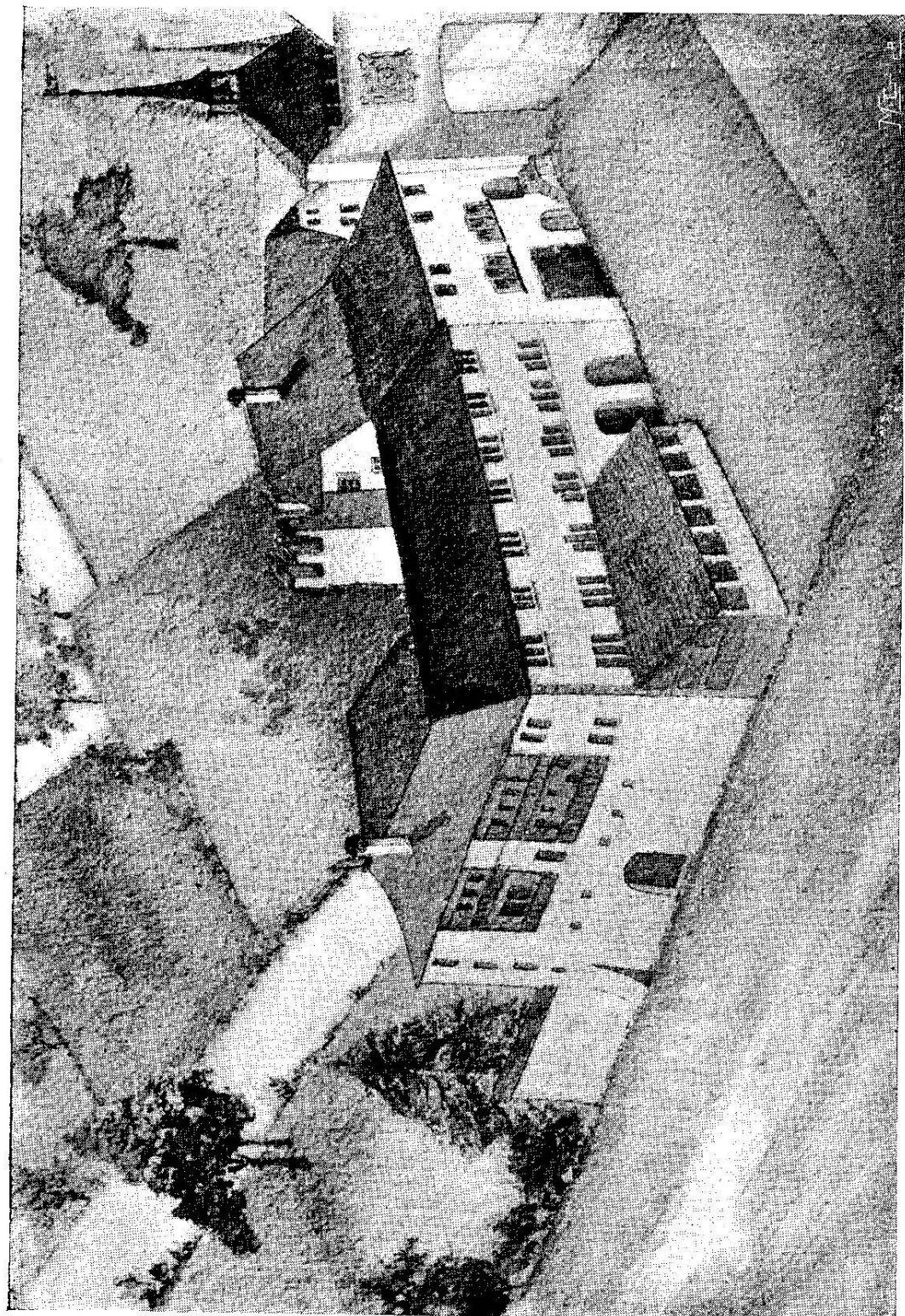
Diese Urkunde ist in mehr als einer Richtung interessant. Vorerst gibt sie uns ein gutes Bild des damaligen Prozesses und dann lehrt sie uns, dass „der Schultheis unter dem Vorschopf habe ze gericht gesessen“, also das Stadtgericht dort gehalten habe. Gerichtsstätte blieb dieser Anbau vor dem Freienhof noch lange Zeit, indem dann dort die Landgerichte abgehalten wurden, so z. B. noch 1530, wo ein gewisser Zimmermann „an der Sinni berechtiget wurde“, bei welcher Gelegenheit der Seckelmeister Jörg Scherz dem Wirt im Freienhof — Bendicht Schären — für Zehrung und „den Gerichtsässen zur Morgengab“ 8 lb. 17 sh. bezahlte¹⁾. Dann 1591, Dienstag den 4. März, als Hans Joder wegen eines „beyr nacht zu Oberherren“ an Jakob Zuber verübt Totenschlages zum Tode verurteilt wurde²⁾. Auch 1631, Mittwuchen den 23. Martii: „Landtag an der Sinnj vor dem Freyenhof vmb den Todschlag, den Daniel Witschi, der Haffner uff den 7. Martii an Ruff Molysen bey Nacht und Näbel in synem selbseygenen Hus unverschuldet und unverdient begangen — verführt uf Freytag den 22. Aprilis 1631. — Judex: Andreas Flühmann, Venner und des Raths. Actor: Schultheiss Samuel Gruner, Namens M. G. H. und Obren und auch der Stadt Thun, mit Herrn Hans Bürki, Venner und des Raths sinem Fürsprecher³⁾.

Der Schiedspruch ist ferner wichtig, weil er uns Kenntnis gibt, dass der Freienhof von alters her ein *Susthaus* war, wo die Kaufleute ihre Waren stapeln,

¹⁾ Seckelmeisterrechnung Thun (Sm. Th.), 1530.

²⁾ Rathsmanual Thun (Rm. Th.), 1591.

³⁾ Ibid. 1631.



Freienhof, Löwen und altes Tor vor 1781.

(Nach einem alten Aquarell.)

umladen und den Eigentümern des Hofes das Sustgeld bezahlen mussten, auf welches nun auch die Bürgerschaft von Thun Anspruch machte. Dem Wortlaut der Urkunde nach zu schliessen, wurde das Sustgeld ganz dem Eigentümer des Hofes zugesprochen, mit dem Vorbehalt, dass, wenn die in früheren Zeiten wohl häufige „Vart gan Lamparten mit den Vardlen“ wieder in Gebrauch käme, die Stadt den Halbteil des Sustgeldes beziehen sollte.

Welche Waren dámals von Thun nach Italien und auf welchem Wege sie exportiert wurden, davon haben wir keine Kunde. Vielleicht war es selbstgesponnenes Wollzeug, das ausgeführt wurde und für das das Sustgeld einen Ausgangszoll bedeutete. Was den Weg anbelangt, so ist mir nur eine gleichzeitige Nachricht bekannt, die Thuner auf dem Wege nach Italien betrifft, nämlich: 1458 meldeten Landammann und Rät von Ure an den Schultheissen von Thun, dass 4 Personen auf dem Gotthard in grossen Schnee gekommen und Ita Scherrer darin umgekommen sei. Für die übrigen drei — Peter Seiler, Uli Oswalt und Hensli Lampart¹⁾ — alles bekannte Thuner Namen — wird Steuer begehrt.

Der Weg nach Lamparten ging damals also wohl hauptsächlich über den Susten und Gotthard, trotzdem unzweifelhaft sowohl Grimsel als Lötschenpass und Gemmi begangen waren, denn 1485 befiehlt der Rat von Bern den schlecht gewordenen Weg über „die Grimslen“ wiederherzustellen, da die Kaufleute die Absicht hätten,

¹⁾ Ein Enkel jenes Antonio de Septimis, der im XIV. Jahrhundert in Thun verburgert war? vgl. 28. Jan. 1395: „Ich Antonio de Septimis, des Lamparten sun zu Thuno“, Thuner Archiv (Th. Arch.) No. 309 und Dec. 18. des nämli. J. „Antonio und Hensli Lamparten, Antonios sel. Söhne“. Ibid. 315.

Der Gotthardpass, bezw. die Schöllenen, wurde Anfang des XIII. Jahrhunderts eröffnet. Schulte, p. 170.

sich *wieder* dieses Passes zu bedienen, um nach Italien zu fahren¹⁾.

Wir lerner ferner, dass der Hof von altersher eine „Freiheit“, welche wir noch berühren werden, besessen und alte Gewohnheiten — leider nicht welche — bei denen er in Zukunft bleiben solle. Ebenso, dass auf dem Platze davor der Fischmarkt abgehalten wurde und unter den „Louben“, worunter wir die Arkaden zu verstehen haben, öffentlich gezehrt worden ist.

Zwischen 1430 und 1450 verkaufte *Balmers* Wittwe den Freienhof an *Cunz Schilling* nnd seine Frau *Greda von Bern*. Sie mussten ihn aber um „etwas Schulden“ an *Heinzmann vom Stein* verpfänden, der ihn auch in der Folge übernahm. Nachdem *Cunz Schilling* verstorben und seine Wittwe *Greda* in eine zweite Ehe mit dem bescheidenen *Hensli Zwimpfer* oder *Zwimpfel*, Burger und gesessen zu Thun, getreten war, verkaufte *H. vom Stein* diesen beiden den Hof um 588 „Rinscher guter Guldinen“ laut Kauf, beschechen „vff sant Johanstag ze Süngichten 1450“. Der noch erhaltene Kaufbrief zeigt schon einen Ansatz zu jenen schwülstigen Formeln und Verklausulierungen, die die schriftlichen Verträge des XVI. und XVII. Jahrhunderts vollständig ungeniessbar machen. Einmal aus den Formeln herausgeschält, ist sein Inhalt kurz, doch drängt sich dem Leser der Verdacht auf, dass entweder *Heinzmann vom Stein* ein harter Gläubiger gewesen sei, oder aber, dass mit dem ganzen Rechtsgeschäft jemand, vielleicht ein Kind erster Ehe der *Greda*,

¹⁾ Rm. Bern F. Die Grimsel als Pass ist sehr alt. 1191 bezw. 1211 zog Berthold V. v. Zähringen mit einem Heer über die Grimsel ins Wallis und es ist nicht unwahrscheinlich, dass er schon zur Zeit der römischen Herrschaft in der Schweiz frequentiert, ja Heierli, in seiner Urgeschichte des Wallis, glaubt, dass die Gemmi schon zur Bronzezeit begangen war.

falls ein solches vorhanden war, hätte übervorteilt werden sollen.

1467 war Hensli Zwimpfel noch Wirt daselbst, während 1469 *Hans Guldimumd* als Besitzer erscheint. Mit diesem beschäftigte sich nachmals Sch. & R. von Bern des öfters, so z. B. als diese am 19. Jan. 1473 an Thun schrieben: „Wir . . . beuelchen üch mit dem Nachrichter wider zu Guldimumd zu gand und in und ander ze fragen und sunderlich, wie er ob dem spil ge-
sworen und ouch was er mit Bientzen hie in Guldimumds hus gehandelt, dann ein gemein und hindergang er hab in die stägen abgestossen und anderes. . . .¹⁾“

Guldimumd verkaufte in genanntem Jahre 1469 den Hof an *Anthony Kabloser* und sicherte ihm zu, dass er in Zukunft keine Wirtschaft mehr in Thun halten, noch daselbst Wein schenken wolle, wofür er ihm sein ganzes Vermögen als Couventionale verschrieb. Nichtsdestoweniger scheint Guldimumd gleichwohl in Thun fortgewirtet zu haben, da es zu einem Prozesse zwischen beiden kam, der die Räte von Bern und von Thun noch lange beschäftigte. Am 9. Febr. 1470 urteilte der Rat zu Bern in Sachen zu gunsten Kablosers, aber da das Urteil die Leistungen Guldimumds nicht im einzelnen bezeichnete, so gelangten die Parteien neuerdings an denselben Rat um authentische Interpretation desselben. Am 1. Juni des gleichen Jahres, in beneidenswert kurzer Frist, entschied Sch. & R. zu Bern, dass sein erstes Urteil dahin interpretiert werde, dass Guldimumd dem Kabloser bezahlen solle: . . . „fünfzig Rinscher guldin mit aller kosten vnd schaden ob eynigs druff ging vnd damit in allen wegen mit würtshaften, winschenken und süss gentzlich fry sin als zuvor . . .²⁾“), eine etwas sonderbare

¹⁾ Th. M. III.

²⁾ Teutsch Spruchb. F. 178 und 236/237.

Interpretation, die ungefähr das Gegenteil von dem herausinterpretierte, was das erste Urteil seinem Sinne nach meinte!

Aber auch mit Thun hatte Kabloser Stösse und Späne!

Am 27. Mai 1474 schrieb der Stadtschreiber, Meister Niklaus, an Schultheiss und Rat zu Thun: . . . „uf üwer beuelchen, mir durch Clevi von wattenwyl (kund) getan, hab ich in siner gegenwärtigkeit auch Hans Körs üwres ratsfründes mit dem vom Stein, als von Antony Kablosers wegen mancherlei worte als si üch witer könnend erzellen; ich hab auch an jme gefordret sinen alten brief so er hat vmb den Fryenhoff mich lasen ze hören vnd willen ir disem desterbas wüsend ze handlen nach billigkeit hätt er mir verzigen, meint im geraten sye, üch den nitt zuo erzeigen, untz uff die stund, sölichs witer nothdürftig werd. witer hab ich mit im geredt der vereynung¹⁾ halb zwüschen üch und Kabloser beschächen und von Rät und Burgern vollzogen, was sin antwort druf ist, hab ich dem aman und dem ffenner Schüppach gesagt, darumb nit not ist witer ze schriben, bedücht mich guot sin, mit dem vom Stein²⁾ Vereynung ze tunde, damit die vereynung zwüschet üch und Kabloser beschechen auch in kraft beliben wurd³⁾“.

Schultheiss und Rat von Bern setzten Rechstag nach Bern auf Sonntag nechst nach Bartholomey 1474 von der

¹⁾ Unbekannt, wovon diese „Vereynung“ handelte.

²⁾ Wieso der vom Stein, der doch den Freienhof 1450 bedingungslos an Zwimpfer verkauft hatte, in einem Streitfalle zwischen der Stadt Thun und einem Nachbesitzer des Zwimpfer noch eine Hand im Spiele haben konnte, ist nicht recht erklärlich, da ausser dem hiernach angeführten Aktenstück nichts daraufbezügliches erhalten ist.

³⁾ Brief des Stadtschreibers von Thun, in den Thuner Missiven erhalten.

„Spen wegen zwüschenent üch (Rat•von Thun) dem vom Stein und Antony Kabloser“¹⁾). Über die Verteilung der Parteirollen in diesem Handel wissen wir nichts, eben-sowenig ob und welches Urteil damals erging. Schrämlizitiert in seiner Thun-Chronik daraufbezüglich das Folgende, das aber eher aus der nun auch verlorenen Verkommnis zwischen Stadt und Kabloser zu stammen scheint.

„. . . . am ersten sollen wir obgenannten von Thun bey den vordern Louben darauf diser zeit die Wag staht auch der Vorschopf vor dem freien hof, als der jetzt staht vollkommenlich beliben und von hin ewenlich durch uns, unsere nachkommen und die so zu unserm markt kommen brauchen nach alter Harkommenheit und Gewohnheit, als die an uns daherkommen ist, ane des gedachten Kablosers und seiner Erben schaden so in künftigem, Recht an den Freienhof gewinnen Intrag und Bekümmerniss, dann sie an denselben beyden Stücken keine besondere Forderung noch Anspruch nit witer als ein anderer Bürger haben sollend auch keinen Buw unter den Vorschopf machen, noch jemand anderes gestatten, daselbst zu buwen, dadurch jm sin Ingang in den vorderen Keller verschlagen wird. Wir sollen auch dieselben beyden Stuck mit Tach und aller Zugehörde in unsren Kosten in Ehren haben, ohne unserer Gegenparthei und seinen Erben Schaden und Kosten. *Sodann der Fryheit halb und des Ganges uff die dackte Brugg ist bekommen, dass Antoni Kabloser und sin Erben das Thor vor dem Fryenhoff und den Ingang uff die hintere Lauben unten und oben an der Stegen an beyden Enden Tag und Nacht offen lassen sol*, doch mag er vorzu die Stegenthür beschliessen, auch hindenzu mag er den obern Hof

¹⁾ Th. M. I. In den Teutsch Spruchbüchern des Berner Archivs ist gerade für diese Zeit eine Lücke!

oder Platz auch inbeschliessen, doch dass das Gängli daselbst offen stand Tag und Nacht und man doch oben und niden, wann das Not thut, mög an die Fryheit kome. Er sol auch daby unten zum grossen Thor in und gestrakts zur hintern Thiür uss, einen Gang lassen uff die dackte Brugg und sollich Strass und den untern hof suber halten, den Buw, so von den Ställen kumt fürderlich von dannen führen und dadurch die Strass nit verschlagen, ungeverlich und witer nit hindernuss uff den untern Platz daselbs buwen denn als nuzemal obenzu an der Thili usgezeichnet ist mit einem huw. Dagegen mag der genannt antony Kabloser die hintere Louben einschlagen mit zwei Wänden, als das auch ussgezeichnet ist in Massen dass eine Wyte hintenzu offen stand und das Taglicht zum Ingang der hintern Thür offen stand und denselben Theil der hintern Louben als er den jezund eingeschlagen hat, mag er haben, besizzen, nutzen und niessen, als sin eigen Gut (!), Vorbehalt allein zur Schiffändi ob das daheinisch notwendig wurd soll er gehorsam sin dieselbe Louben uffzuschliessen unz man das Schiff daselbs geländtet hat. *Sunst hant wir uns der Wegsami durch uf die dakte Brugg gäntzlich entzogen.* Und als wir vormals in einer andern Verkommnis¹⁾ ein Hofstatt by der Fischbank in das obere Spital Rechtung zu einem Kämmerli zugesagt, hant wir das mit sinem willen geändert. Fürbas ist beret, das wir obgnten von Thun den Steg als man hinten in den Garten geht über das Wasser in unser Kosten machen sullen mit einer Fallbrugg“

Wie wir aus dem Prozess mit der Balmerin gesehen haben, war es den Thunern gelungen, sich in den Besitz

¹⁾ Datum und Inhalt dieser Verkommnis ebenfalls unbekannt. Kabloser muss bald nach seiner Erwerbung des Freienhofes mit der Stadt in Streit gekommen sein.

des halben Sustgeldes zu setzen. Nun machten sie auf Grund alter Gewohnheiten eine Anzahl von Servituten nicht nur passiver, sondern sogar aktiver Natur geltend, die das dem „fry, ledig, Eigentum“ innewohnende Verfügungsrecht des Eigentümers bedeutend einschränkten.

Die Thuner hatten in der „Vordern Louben“, den gegen die Sinni schauenden Arkaden, die schon den alten Freienhof zierten und vor welchen nicht nur der Fischmarkt, sondern auch der allgemeine Markt abgehalten wurde, eine Wage aufgestellt — die Ankenwage späterer Urkunden —, sie hatten in dem davor gebauten, auf den Aquarellen Aberlis und anderer wohl erkennbaren Vorschopf einen Tisch aufgeschlagen, woran Gericht gehalten wurde¹⁾), sie zehrten darin und in den Lauben und behandelten überhaupt diesen Teil des Hofes als ihr Forum oder ihre gemeinsame Visitenstube. Da ihnen gelang, diesem angenehmen Zustande eine rechtliche Grundlage zu geben, so benutzten sie die Gelegenheit, einen alten Usus oder besser die Reste einer alten Rechtsinstitution in Schrift festzulegen. Es wird bestimmt, dass der Eigentümer des Hofes weder das auf der Platzseite befindliche Tor, noch den Eingang zu der hintern Laube schliessen, sondern sie unten und oben an den Stegen an beiden Enden Tag und Nacht offen lassen solle, damit man jederzeit an die Freiheit kommen könne.

Was war nun diese Freiheit, die zu jeder Stunde des Tages und der Nacht und jedermann „wann das not

¹⁾ Gerichtsstätten waren im XIV. Jahrhundert urkundlich u. a. an der Sinni und am Stalden. Die eine im Konstanzer-, die andere im Lausanner-Bistum. Es lässt sich aber nicht erkennen, dass das Bistum einen Einfluss auf die Wahl der Gerichtsstätte gehabt hätte, da z. B., wie oben erwähnt, jener Hans Joder, der bei Oberherren, also im Konstanzer Bistum, einen Totschlag begangen, an der Sinni, d. h. im Lausanner Bistum, abgeurteilt wurde.

tut“ erreichbar sein sollte? Offenbar ein Raum oder, wie sie später genannt wird, eine „Stube“, wo Verfolgte ein Asyl fanden. Dieser Asyle, allgemein „Fryheit“ genannt, gab es im Mittelalter in der Schweiz und in Deutschland viele, am öftesten in Burgen, Kirchen, Klöstern und Zünften, d. h. in Gebäuden, deren Eigentümer eine gewisse Macht oder ungewöhnliches Ansehen genossen, so dass sie nicht nur unschuldig Verfolgte, sondern selbst Verbrecher gegen das gemeine Recht wirksam zu schützen vermochten.

Das Asylrecht¹⁾ war damals, wie heute, der Ausfluss einer tatsächlichen Souveränität, die sich über die täglichen Leidenschaften setzte und den Verfolgten barg, bis sich die erhitzten Gemüter abgekühlt und die Tatsachen geklärt hatten. Dazu gehörte aber eine wirkliche Macht, wie sie in den unvordenklichen Zeiten, von denen her die Thuner behaupten, dass das Asyl bestanden, nur den Herren vom Orte, also den Edeln von Thun, zugesstanden haben kann. Diese bestimmten ein bequem zu erreichendes Zimmer das uralten, ihnen gehörenden Freienhofes als eine „Freiheit“ und diese Eigenschaft blieb demselben, obwohl die Zeiten, die Herren des Ortes und die Eigentümer des Hofes so oft wechselten. Dass dieses Asyl eine praktische, uns in den Einzelheiten nicht bekannte Bedeutung hatte, beweist die Tatsache, dass Schultheiss, Rat und Burger von Thun so eifrig auf die Freihaltung des ungehinderten Zuganges zur Freiheitsstube und auf die „dakte Brugg“ hielten. Denn jene Verkommnis von 1474 ist nicht die einzige Urkunde, die sich mit der Freiheitsstube und dem Zngange dazu

¹⁾ Das Asylrecht oder die „Freiheit“ stand ursprünglich nur den Königen, den Landes- und Grundherren und den übrigen vollfreien Leuten auf ihren Burgen und Fronhöfen zu. *G. L. v. Maurer*, Gesch. der Städteverf., § 95 und 119.

befasst: Am 6. Aug. 1637 beschloss Sch. & R. von Thun, beide alt und neu Seckelmeister, Herr Rast und Herr Zyro, werden abgeordnet, „mit der würti im Freienhof¹⁾ alles Ernstes ze reden, ob sy den gebuwnen, doch verschlagen Gang zu der Freyheit im Freienhof zu Vermeydt und Vorkehrung grosser, inskünftig begebender Verlegenheit wider dannen thun und freyen Gang wie vor Alters har offen gewesen, zu und nachlasen wolle, geschichts mit heyl, wo nit, sy die beschaffenheit der sach für min Hn. Schultheissen, Venner, Räth und Burger zu bringen“²⁾.

Und am 18. Jan. 1661:

„Dieweilen die Freiheitstuben im Freienhof, wie auch die Wegsame dazu in abgang kommen will, also sind neben meinem hochgeehrten Herrn Schultheissen geordnet die Sach zu bosichtigen und zu sehen, wie der fäler verbessert werden kann, Herr Venner Zyro, Herr seckelmeister Rebmann und Herr Landtsrain“³⁾.

Es ist daher ganz gut möglich, dass Schrämlis⁴⁾ von ihm selbst bezweifelte Notiz richtig ist, dass der Letzte, der das Asyl in Anspruch genommen, ein Peter Gartwyl gewesen sei, der sein Weib im Zorn erstochen, da das Geschlecht Gartwyl von 1612 bis 1665 in Thun ansässig war.

Leider besitzen wir keine Angaben über die rechtliche Natur der Freiheit des Freienhofes. Hingegen ist eine Urkunde von 1373 erhalten, in der die Freiheit des Turmes Rore in Aarau bestätigt wird. Der uns interessierende Passus lautet: „Wir Albrecht und Lüpold brüder von Gottes gnaden hertzogen von Österreich . . . etc..

¹⁾ Der Witwe des Josua Huter.

²⁾ Rm. Th. 1637.

³⁾ Ebend. 1661.

⁴⁾ Chr. v. Th. unter Artikel Gasthöfe. Freienhof.

tun chunt vmb den turn und das hus genant Rore vmb-
geben mit ringmuren vnd graben in vnser stat zu arow,
das als wir urchundlich vnderwiset sein, solich freihait
vnd rechts von alter har gehept hat, das man nieman
darin verpieten noch yeman, der om erber sach gevangen
were vnd darinn entrinnet darus ziehen, noch im freven-
lich darin nachfolgen sol. . . .¹⁾), d. h., dass derjenige,
der die Freiheit erreichte, vor jeder Verfolgung sicher
war. Weitere Einzelheiten über die Bedingungen, unter
denen der Genuss der Freiheit des Klosters Muri stund,
erfahren wir ans den undatierten, in Argovia I, 1861,
pag. 64 ff. abgedruckten „Articul so einer schuldig ist
zu halten, der des Gotzhus muri freiheit begehrt“ und
die, mutatis mutandis, auch auf andere nicht klösterliche
Asyle zutreffen: 1. Beichten, 2. seine Zehrung bezahlen,
3. Waffen ablegen, 4. Bleiben, bis die Parteien sich aus-
einandergesezt, da Muri für keinen „unfall ausserhalb
des Klosters“ verantwortlich sein wollte, 5. genügsam
leben und 6. sich mit den Insassen des Klosters ver-
tragen.

Dieses souveräne Recht des Asyls wurde später von
den Eigentümern der privilegierten Gebäude als Last
empfunden, so dass mancherorts durch Reskript des
Landesherrn die „Freiheit“ expresse angehoben wurde.
Beim Freienhof war dies letztere nicht der Fall, sie fiel
einfach in Vergessenheit, noch bevor der Abbruch der
„dakten Brugg“, der Neubau des Freienhofes ihr materiell
und die Revolution ihr prinzipiell ein Ende machten.

Doch kehren wir wieder zu unserer Verkommnis
von 1474 zurück. Neben der Wegsame zur Freiheit-
stube wurde auch diejenige „unten zum grossen Tor in
und gestracks zum hintern Tor uss . . . uff die dackte“

¹⁾ Rechtsquellen des Kantons Aargau. I. 1373.

Brugg“ festgelegt. Diese Brücke, die dann nach einem Unglücksfalle¹⁾, an dem sie jedenfalls unschuldig war, 1719 abgerissen wurde, führte von einem auf der Rückseite des Gebäudes befindlichen hölzernen Anbau quer über die Aare nach dem stadtseits des nun verschwundenen pittoresken Schwarzen- oder Pulverturmes gelegenen Graben, von wo aus innerhalb der Ringmauern mittelst der „finsteren Treppe“ das Burgtor und damit die nahe davon laufende Stadtgrenze zu erreichen war. Diese noch jetzt existierende Treppe endet in der sogenannten Helferei, die vielleicht das ursprüngliche Schloss der Herren von Thun gewesen ist²⁾. Die Brücke vermittelte also die materielle Verbindung des Freienhofes mit dem noch bis 1810 türmegeschmückten festen Hause der Edeln von Thun und von einem Bistum ins andere.

Endlich sollte der Eigentümer des Hofes „gehorsam sin“, die louben zur Schiffländi, d. h. das in der Mitte der Aarfassade befindliche Wassertor „uffzuschliessen, unz man das Schiff daselbs geländet hat“, doch brauchte er von dort keinen Weg auf die „dakte Brugg“ offen zu halten.

Das waren alles Beschwerungen, die den Eigentümern des Hofes oft lästig waren und gegen die sie sich ebenso oft, wenn auch vergeblich wehrten.

Das Asylrecht, der Besitz des Sustgeldes, die Gerichtsstätte unter dem Vorschopf, die öffentliche Wage unter den Arkaden und der Markt davor deuten des bestimm-

¹⁾ Eine Gesellschaft junger Burgersöhne und -töchter, die, von einer Hochzeit heimkehrend, sich in einem Schiffe auf der Aare „belustigten“, fuhren an einen Pfeiler der Brücke an, wobei 18 der Insassen, die Blüte der Thuner Jugend, ihr frühzeitiges Grab fanden.

²⁾ Sollte der Name „Burgtor“, den das an die Helferei angebaute Tor trägt, nicht eher von dieser „Burg“ seinen Namen tragen, als von der neuern, viel weiter zurückliegenden?

testen darauf hin, dass der Freienhof einst im Eigentum der ehemaligen Herren von Thun gewesen und eine grosse Bedeutung gehabt habe, auch wenn man von seiner enklavierten Lage im Lausanner Bistum und der eigentümlichen für das grosse Publikum nicht benutzbaren Verbindung über die „dakte Brugg“ absehen will.

Unter Kabloser litt der Freienhof nicht nur äusserlich, sondern auch in moralischer Beziehung. 1488 gab Schultheiss und Rat von Bern dem Schultheissen von Thun den Befehl „die Jungkfrowen im fryen hoff uss Mh. gebiet zu wisen“. Ob ein ähnlicher Befehl von 1502: „Dietschis Dirn im fryenhoff uss Mh. lantschaft tun zu sweren“, den Eigentümer oder nur einen casualen Gast anging, steht dahin, da Ende des XV. Jahrhunderts Kabloser noch seinen Udel auf dem „fryenhof an der Sinni“ hatte, zirka 1520 hingegen ein *Mathäus Hess* oder *Hass* „uff sinem hus genand der fryhoff im Ross-garten¹⁾.

Im Jahre 1530 bezahlte, wie schon erwähnt, der Seckelmeister Jörg Schertz an *Bendicht Schären*, den Wirt „Im Hoff“, bei Abhaltung des Landgerichts 8 fl. 17 sch. für Zehrung „und den Gerichtsässen als Morgen-gab“ und gleichen Jahres noch einmal 3 fl. für Trink-wein²⁾.

Von da hinweg bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts besitzen wir keine weitern Nachrichten über das Schicksal des Gebäudes. Erst 1552 am 18. November votierten Mh. von Bern „*Düffelbeiss* an sin buw dess freyenhoffs zu Thun 30 Kronen¹⁾“. Deubelbeiss scheint also damals Besitzer gewesen und bauliche Veränderungen am Gebäude vorgenommen zu haben. Ihm wurde wohl

¹⁾ Udelbuch Thun II, von 1489.

²⁾ Sm. R. Th. 1530.

das in der Seckelamtsrechnung von Thun von 1554 mit einem Ausgabeposten von 7 \tilde{w} 8 sch. erwähnte (Wappenscheiben-)Fenster vom Rate der Stadt Thun verehrt.

Am 11. Mai 1577 verfügt der nämliche Rat: „Dem Wirt im Hoff sol man die briefen von des Hofes wägen verläsen, mag man mit im überinkommen oder nit, das sol man wider für Rath bringen, will die Fasslouben nit dulden, sy abzubrechen oder nit“... Aus der Seckelmeisterrechnung des gleichen Jahres geht hervor, dass *Caspar Hächler* damals Wirt daselbst war, da ein Ausgabeposten von 1 \tilde{w} 4 sch. folgendermassen aufgeführt wird: „aber vssgäbenn caspar hächler dem wirt im hof vmb 4 mas wyn, do man den gefangnen vss friburgpiet mitt marter lassen befragen.“ Hächler war noch Wirt daselbst, als 1582 die „junge Gesellschaft daz spil uff dem Platz gehalten“ und sie dafür auf Kosten der Stadt im Freienhofe freigehalten wurde.

Auf ihn folgte 1584 im Besitze des Freienhofes *Bendicht Wyss*. „Item vssgäben Bendicht Wyssen, Wirt im Hoff, als die Jungen Knaben Jren vssschiesset ghan und allda znacht gässen, jedem an der vrti abgenon 1 batzen vnd dry Knaben von unsrer gn. herren stat vonn Bernn gastfry gehalten, thut an pf. 3 \tilde{w} 5 sch. 4 d.“

Zwischen 1584 und 1586 verkaufte Wyss den Hof an *Joseph Knuchel*, während er selbst den „Löwen“ nebenan übernahm.

Im Laufe der Zeit wurde der Freienhof baufällig und unanschönlich, so dass im Jahre 1595 der damalige Eigentümer, *Kaspar Knuchel*, wohl der Sohn Josephs, dem Rate von Thun das Anerbieten machte, ihn neu oder umzubauen¹⁾). Am 18. Hornung desselben Jahres wies dieser den Seckelmeister an, dazu dem Knuchel das nötige Holz

¹⁾ Rm. Th. 1595.

zu verehren. Dass aber damals der Freienhof umgebaut worden sei, dafür fehlen Anhaltspunkte. Die Ansichten des Gebäudes aus dem XVIII. Jahrhundert zeigen, dass mit Ausnahme der Mitte der Fassade längs der Aare dasselbe aus Stein aufgeführt war und es somit sich nur um Aufbau dieses Teiles oder um innern Ausbau gehandelt haben konnte.

Die nächsten Nachrichten, die wir über den Freienhof besitzen, datieren aus den zwanziger Jahren des XVII. Jahrhunderts, als 1627 *Josua Huter*, der Wirt im Freienhof, als Burger von Thun aufgenommen wurde, „einzig und für syn pärson undt sine Kinder nit . . . doch mit der condition, das wann er würten will, er sich uf den Feyl zu bachen müssige, oder falls er das Pfisterhandwerk bruchen, würtens müssigen solle“, eine Bedingung, die insofern auffällt, als zu jeder Zeit in Thun die meisten Wirte neben ihrem Berufe noch ein Handwerk und gerade die Bäckerei betrieben. Ob die Bäcker unerwünschte Konkurrenz fürchteten und der Neuburger ihr Opfer war? Jedenfall ist ein allgemeines Verbot, das alle in gleichem Falle befindlichen Wirte beschläge, nicht aufzufinden.

Obschon also Huter seines Zeichens ein Bäcker war, so findet sich kein Anhaltspunkt, dass jemals im alten Freienhofe die Bäckerei ausgeübt worden und eine Backstube daselbst gewesen sei.

Er scheint ein guter Wirt gewesen zu sein. Im Thuner Gerichtsmanual von 1586 ist hinten das Concept eines Schreibens des Joh. Frischherz, Schultheiss von Thun (1621—1626), an Schultheiss und Rat von Bern eingetragen, in welchem dieser den Josua Huter zum Bezug eines Fasses alten Weines empfiehlt. Er sagt u. a. darin: „Wylen Mir nun wol In wüssen, dz gemelter Josua Huter Nach bisshar die Kindbetteren vnd Khrancke

Lüth, deren es allhie in Thun Vil hat, mit einem guten Trunck versechen, die übrig wirten aber mit Kheinem andern, dann nüwen Wyn, so noch gar trüb, verfasst (!) sind Vnd er mir versprochen, so verre Ime von Vn. Gn. ein fass zu khaufen möchte vergünstiget werden, daz khrancken Lüthen vnd Kindbetteren ufzuenthalten und nit etvan Liederlichen Lüthen zu geben, hab ich mich In Ansehen dessen zu synem pittlichen Anbringen geneygt

Josua Huter starb Anfang der 30er Jahre, ihm folgte auf dem Freienhofe, der nun *Taverne zum Engel* hiess, seine Witwe, an die, wie oben bemerkt, „Beyde alt und neu Seckelmeister, Herr Rast und Herr Zyro“ abgeordnet wurden, um sie zu veranlassen, den verschlagenen Gang zu der Freiheit wieder zu öffnen, 1637.

Im folgenden Jahre 1638 wird ihr Sohn *Jeremias Huter*, der Wirt im Engel, zum Burger aufgenommen.

Die Erben Josua Huters — seine Witwe und sein Sohn Jeremias Huter — verkauften den Hof Ende der 30er Jahre an *Hans Marti* von Amsoldingen. Das Ratsmanual vom 4. Juli 1643 meldet: „Hans Marti sonst pürtig von Amsoltingen wird uf solches zum Burger uffgenommen, dass er mynen Herren den Keller by der Ankenwag“ nebst Erlag des gewöhnlichen Stadt- und Reisgeldes verspreche. Wie man sieht, liess die Stadt Thun keine Gelegenheit vorbeigehen, um den Eigentümer des Freienhofes in seinen Rechten zu beschränken.

Von Marti gelangte der Freienhof 1651¹⁾ samt einem Rebgarten am Kilchstalden (unterhalb des jetzigen Pro-

¹⁾ Der Vertrag wurde aber erst „uff Michelstag des Eintusend Sechshundert und sechszigosten Jahres zu schreyben angegeben“, sig. Hans Bürkhi, Notar. Urkunde im Besitze des Herrn G. R. Engemann in Thun.

gymnasiums) an *Balthasar Fricker*, seit 1640 ebenfalls Burger zu Thun. Der Kauf geschah um 5300 fl , worin jedoch eine dem neuen Käufer überbundene Hypothekarforderung Loys Knoblauchs von 1400 fl inbegriffen war. Er enthält eine Reihe kulturhistorisch interessanter Einzelheiten, weshalb wir einige Stellen desselben wörtlich zitieren:

Hans Marti, Burger zu Thun, verkauft dem frommen (!), ehrsamen Balthasar Fricker, auch Burger zu Thun:

„Ein myn Würthschaft und Tavernen, genempt der Freiehoof in der Stadt Thun an der Ankenwag und Källcrei gelegen, stossst vor an die gemelte Ankenwag und Gassen, neben an die Aren, hinden an das Gräbli¹⁾ und zur andern Syten an Hans Moser des Pfisters Huss. Dazu gehört auch der Fischkasten²⁾ darby, wie ouch hienach ein anderen gehörige Stuck, nämlichen fünff Beth mit Dackbeth und gebürenden Ziechenen und drei Beth ohne Ziechen mit geringen Deckinen, alle ausgespreitet. Jtem myn schwärsten Ehrinen Hafen, sechszehen Linlachen, zwo gross sechsmässig und zächen mässige Gelten, Ein mässige, ein halbmässige und ein Viertel Pinten, Drey Tisch, ein Lähnenstuhl und sonst drey Stühl, Ein Stabellen, ein Taffelen in der Stuben gegen die Aren item zwen Tisch zwen Lähnen und sonst zwen Stül samt einem Mälkasten. . . .“

Die hier aufgezeichneten Mobiliarstücke waren Zugaben zum Kaufe. Es darf aber aus ihrer geringen Zahl schwerlich geschlossen werden, wie es Pfarrer Schrämli in seiner Thunchronik tut, dass dies das gesamte zum Betriebe des Freienhofs nötige Mobiliar gewesen sei.

¹⁾ Das Überbleibsel des zweiten alten Stadtgrabens.

²⁾ Der noch bis in die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts grossmächtig in der Aare neben dem nun neugebauten Freienhof sich befand.

Wie aus dem Wortlaut des Kaufes hervorgeht, waren doch mindestens Schlafzimmer mit 8 Betten, eine Stuben gegen die Aare, ein Saal und, wie wir früher gesehen haben, noch der Freiheitsaal dem Wirtschaftsgewerbe dienlich, für welchen Zweck das erwähnte Mobiliar gar zu dürftig erscheint, selbst für damalige Zeiten, wo an die Gasthöfe sozusagen keine anderen Anforderungen gestellt wurden, als dass sie den „Ryfwein“ unvermischt zum Ausschank brachten. Es ist auch anzunehmen, dass der Freienhof besser war als die übrigen Gasthäuser, da die Standespersonen, wie z. B. der Schultheiss von Bern, und ihre Familien, wenn sie auf der „Badenfahrt ins Wallis“ in Thun vorbeikamen, sowie Magistratspersonen fremder Städte jeweilen dort „gastfry“ gehalten wurden.

Wir besitzen übrigens auf einem Aquarelle Aberlis, der zirka 1780 starb, noch eine getreue Ansicht des alten Freienhofs, der in der Fassade in zwei Etagen nicht weniger als je sieben dreifach gekuppelte Fenster aufwies. Wenn auch auf der Seite gegen die Aare und den jetzigen Freienhofgarten „Lauben“ viel Platz eingenommen haben mögen, so müssen doch im ganzen Gebäude verhältnismässig viele Zimmer und damit auch Mobiliar vorhanden gewesen sein.

Den Namen des neuen Käufers, Balthasar Fricker, finden wir zu verschiedenen Malen in den Ratsprotokollen Thuns. Bald hatte er die gesamte Bürgerschaft der Stadt beleidigt, so dass der Rat ihn zur Verantwortung zog, bald machte er sich der Nichtbeachtung obrigkeitlicher Verfügungen, namentlich in Bezug auf den Weinausschank, schuldig. Im Ratsmanual von 1651 finden wir: „Item, so er, Fricker (damals noch Wirt auf dem Ochsen, den Freienhof kaufte er erst im Spätjahr desselben Jahres), die Ordnung, die man des Wyn Ausmessens halb ge-

macht und noch machen möcht (!) nit halten will, soll er wiederum fort an den Ort, wo er hergekommen, gewiesen werden.“

Die Ordnung, auf die der Rat von Thun anspielt, datiert vom 9. Oktober des vorhergehenden Jahres, als der neue Waadländer erschien und lautete: „Den wirthen und den andern Wynvssmesseren halb ist abgerathen und erkant, dass dieselbigen den allerbesten Ryff- oder Lagoten Wyn gar nit thürer noch höher dann ein Mass umb 4 Batzen und den ringen und gemeinen Wyn nach der Schezeren Erkantnuss und nit thürer verkaufen und vssgeben söllend, by Poen und straff des ersten Mahles drey lb., Jtem des andernmahls abermahlen drey lb. und so er zum dritten mahle dawider handeln wurde, sölle derselbige zum dritten mahl jnn Gefangenschaft getan werden.“

Zuletzt beschäftigte Fricker den Rat von Thun ernstlich 1660, als er die bei seiner Bürgeraufnahme im Jahre 1640 zu gunsten irgend eines Stadtseckels versprochenen 300 lb. Pf. noch nicht bezahlt hatte¹⁾.

Von da an verschwindet er aus den Annalen, und wer sein unmittelbarer Nachfolger war, ist ungewiss.

Ende der 70er Jahre finden wir *Heinrichen Storp*, Wollweber und Färber aus Ricklinghausen als Besitzer des Freienhofes. Er war 1660 zu einem Burger aufgenommen worden, und da ein Auswärtiger nur dann das Burgerrecht erhielt, wenn er Grundeigentum in Thun oder im Kanton erworben hatte, so ist anzunehmen, dass er in diesem Jahre den Gasthof von Fricker gekauft hat. Er besass ihn bis zirka 1680.

Unterm 31. März des folgenden Jahres erwähnt das Ratsprotokoll, dass *Heinrich Ruchti* von Steffisburg den

¹⁾ Rm. Th. 1660.

Freienhof gekauft habe. Er wurde unter der Bedingung zum Hintersässen angenommen, dass er einen Schein von Steffisburg mitbringe, wonach dieses ihn samt Weib und Kind jederzeit wieder aufnehmen wolle und er jährlich auf Lichtmess 8 lb. Hintersässgeld bezahle.

Von Ruchti erwarb *Ulrich Thormann*, des Grossen Rats löblicher Stadt Bern, gewesener Gubernator zu Älen, den Freienhof; er verschönerte ihn, so gut es ging, erstellte einen neuen Freiheitsaal und richtete die übrigen Räumlichkeiten wieder her.

Er vertauschte 1698 den Hof nebst einigen andern Tauschobjekten an die *Stadt Thun* gegen die Mühle, Stampfe und Reibe zu Ammlethen, Gemeinde Ütendorf, und ein Nachtauschgeld von 655 lb. 13 sch. 4 haller „und eine nach ihrem freien Discretion zu Trinkgeld.“ (?)

Namens der Stadt verhandelten Burkhardt Berner, Seckelmeister, Johannes Bürki, Stadtschreiber, beide des Raths, Johannes Rubj, doctor med., Isaac Decj, alt Kirchmeier, Johannes Stählj, alt- und Sml. Tschagggeny neuer Siechenvogt.

Das uns interessierende Tauschobjekt wird beschrieben:

„Eine Tavernen Wurthschaft zum Engel, sunst der freye Hooff genannt in der Stadt Thun unfern der Sinnenbrügg an der Aaren gelegen, vor an der Stadt Ankenwaag und Gassen, hinden an das Wassergräblj, neben an Herrn Johann Bischoffs gewesener Spittalvogts Behausung stossende“

. . . . „alle diejenigen, zu obspecificirter Tavernenwurtschaft hiebevor an sich erhandelte Bettgewand etc. Hausrath, wie die darum vorhandene Specification¹⁾

¹⁾ Ist leider nicht mehr vorhanden!

ausweist, Jnn Sonderheit alle diejenigen Mobilien so Herr Vertäuscher in diese Wihrtschaft gethan, als zwey grosse Fass mit ysinen Reyffen beschlagen, zusammen bey die achtundzwäzig Säum haltende. Jtem ein kupferner Schwank Kessel, Jtem ein Buffet samt einem Giessfass schäftlein mit zinnigem Giessfass und mit Zinn beschlagenem Handbeck in der hindern neuen Stuben, Jtem two Bett in der neuwen Stuben samt der grossen vor derselben hangenden Tapetzerey oder Vorhang und darzu gehörigen ysinen Stangen, Jtem noch ein Bettstath im oberen vorderen Saal, Jtem zwen neuw Tischen, der einte schwartz angestrichen in dem neuen Freiheits saal, Jtem ein schwartz Schreibtischlein mit drien Schubladen oben im kleinen Stübli, Jtem two neuw Stabellen und zwen Stüel, Jtem für drey Liecht neuw Fenster Rahmen, samt dreyen Fensterflügeln im Hindern obern Saal, Und dann die Vorfenster Rahmen mit Papyr überzogen zu den vordern Stuben gehörig. Ist die Tavernen Wihrtschaft samt Zubehörd aussert Fünff Schilling Jährlich in Jhr Gnaden Schloss Thun gehörigen Tavernen-gelt gewohnten Hoffstatt-Zins und gemeinen Herrschaftsrechten freies Guth.“

Datirt: 10. Oct. 1698¹⁾.

Wie man sieht, hatte Ulrich Thormann ziemlich auf die Ausstattung des Hauses verwendet, denn die hier aufgezählten Zugaben waren alles solche, die er neu angeschafft hatte. Besser noch als der Kauf Marti-Fricker orientiert uns diese Tauschurkunde über die vorhandenen Wirtschaftslokalitäten. Wir finden da „die grosse Stube“, die „hindere neue Stube“, den „obern vordern Saal“, den „neuen Freiheitsaal“, die „vordere Stube“, im ganzen

¹⁾ Tauschbrief von genanntem Datum im Besitze des Herrn G. R. Engemann.

sieben Räumlichkeiten, worunter drei Säle, die offenbar alle Wirtschaftszwecken dienten.

Während 1640 der Freienhof — nun zum Engel — 4 sch. Tavernengeld bezahlte, war dieses Ende des XVII. Jahrhunderts auf 5 sch. gestiegen, d. h. um 25 % gewachsen.

Für den alten Freienhof bedeutete die Zeit, während welcher Ulrich Thormann ihn besass, den Kulminationspunkt als Gasthof. Im Besitze der Stadt Thun, die mit der Zeit sämtliche Gasthöfe der Stadt erwarb, wahrscheinlich um damit ein damals brennendes soziales Problem zu lösen, aber mit diesem Trust die einzig zum Fortschritt mit der Zeit zwingende Konkurrenz ertötete, ging das Gebäude sowohl wie die Klientel desselben raschem Zerfall entgegen. 1741 von Feuer beschädigt, blieb es über 40 Jahre in Ruinen, bis endlich die Stadt den Neubau desselben beschloss. Über diesen Zeitraum von 1700—1780 sind nur wenige Notizen über das Schicksal des Freienhofes erwähnenswert und diese finden ihren gut lokal getönten Ausdruck in der Wiedergabe einer früher im Besitze des verstorbenen Herrn Nationalrat Zürcher in Thun befindlichen Kopie des in den Grundstein des neuen Gebäudes versenkten Dokumentes.

„Wörtliche Abschrift der auf Pergament geschriebenen so betitelten Inschrift in dem ersten Stein zum Pfeiler des neuen Freienhofgebäudes im Eggen gegen die Sinnibrügg, solche liegt in einem bleiernen Kästli und ist ganz Fraktur geschrieben.“

Das auf diesem Platze gestandene alte Gebäu ist vor altem eine Freystat gewesen und seie in chevorigen Zeiten ein bedekter Burggang vom Pulverthurm hinweg über die Aaren gegangen¹⁾, welcher 1720²⁾ aus Grund

¹⁾ Die „dackte Brügg“, vgl. pag. 256 und 257.

²⁾ Recte 1719.

weil Ao. 1718 bei Sommerszeit des Tages unglücklicherweise ein Schiff voll junger Burger und Burgerinnen, so alle Hochzeitsleute gewesen, an der Brugg Joch angefahren, zerschmettert und 18 Personen um das Leben gekommen¹⁾, abgebrochen worden. Die Tavernenwirtschaft aber samt dem Gebäu zum Engel, sonst der Freienhof genannt ist laut Kaufbriefbuchs auf der Stadtschreiberey Pa. 89 den 10. Tag Weinmonats 1698 von Tit. Herrn Ulrich Thormann des Grossen Rathes hohen Standes Bern und gewesenen Gubernatoren von Aelen gegen andere Güter, auch die Amleten Mühlj zu Handen hiesiger Stadt ertauscht und seither besessen worden.

Ao. 1714²⁾ am Heiligen Pfingstmontag morgen früh ist in diesem Wirthshause in der Materialisten Gemach im obersten Etage gegen die Aare durch die Maria Madlen Linder mit Hilff Johannes Frölichs von Glarus sonst Treuberich genannt, so die Haubtthat mit Jhra gethan, auch eines gewissen Weissrode (so aber beide den weiten genommen) eingebrochen, solches auch mordbrännerischer Weise angezündet worden und mit den sich darin befindlichen Waren verbrunnen; daharr diese Linderin gefänglich eingesetzt und nach 'denen mit ihr gehaltenen Criminalverfahren den 10. Tag Jenner Ao. 1742 von Räth und Burger zu Thun zum Schwert verurtheilt, von meinen Gnädigen Herren der Stadt³⁾ aber Jhr das Leben ge-

¹⁾ In einem Auszuge einer ungenannten Chronik von Thun (Tägl. Anzeiger von Thun, 1892, Nr. 50, 52 und 53), wird die Zahl der Ertrunkenen auf 13 angegeben. Das gemeinsame Grabdenkmal der aufgefundenen Ertrunkenen, aus Sandstein, ist auf der Südwest-Wand der Kirche neben dem Kirchturm eingemauert, leider aber halb verwittert.

²⁾ Ist eine Verschreibung für 1741, da sonst zwischen Verbrechen und Urteil eine auch für die damalige Zeit allzulange Frist liegen würde.

³⁾ Bern; — vor Beurteilung der Linder hielt Pfarrer Delosea eine Predigt, in der er Barmherzigkeit anempfahl. Als das Urteil

schenkt und sie auf ewig von Jhr Gnaden Stadt Landen bannisiert und verurtheilt worden, dass sie mit Ruthen gestrichen werden solle, so den 13. Jenner 1742 mit 6 Streichen auf jedem Rufplatz exequirt worden.

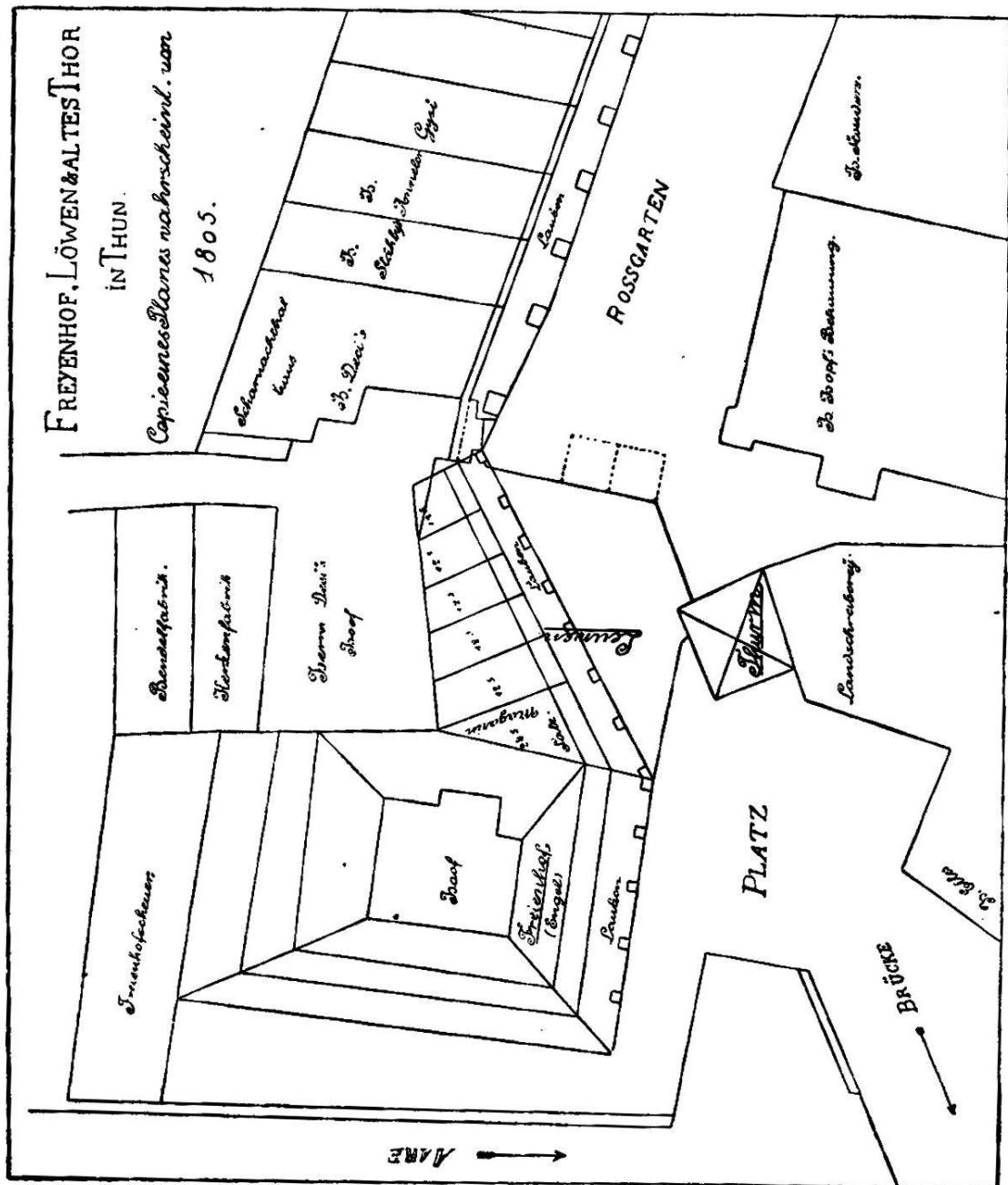
Dieses Gebäu ist auch bis dato in solchem Zuide verblieben, ohngeacht von dessen Verbesserung zum öftern Andung getan worden, bis den 6. Tag Hornung 1778 da von Rath und Burger erkennt worden, dass dieses alte Gebäu nun einmal im Ernst (!) solle niedergerissen und an dessen Platz ein neues Gebäude aufgeführt werden.

Und zur Vergrösserung des Platzes hat die Stadt Thun den 29. März 1778 von Herrn Johann Ulrich Schrämlin, des Raths und Seckelmeister, auch kunstefahrnen Operator, als Vogt seiner Geschweyen, Jungfer Susanna Kurtz, die daran einwertsstossende, zwischen dem alten Gebäude und dem Wirthshause zum Löwen stossende Behausung um Kr. 330 angekauft.

Damit nun dieses Gebäude ungesäumt¹⁾ exequirt werde, so wurde unterm 6. Hornung gleich obigen Jahres eine Baucommission verordnet in denen Persohnen, Mr. wghl. Joh. Rudolf Stählis, alt Spittelvogt, President, Joh. Ulrich Schräml, damahlichen Seckelmeisters wegen des Amts, an dessen Platz auf Wienacht 1779 Herr Rudolf Hürner gelanget, Samuel Moser samtlich des Raths, Gabriel Trog, alt Einunger, Friedrich Anneler, Stattwerchmeister; den 13. Heumonat wurde diese Commission um 2 Glieder vermehrt, als mit Hn. Johannes Hürner, jetzt

dann nicht auf Tod lautete, reklamierte der Rat von Bern, dass das Gericht in Thun damit das jus aggratiandi, das nur der höchsten Obrigkeit zustehe, prätendiert habe. Der Rat von Thun verwahrte sich (schwach) dagegen.

¹⁾ Der Grundstein wurde aber erst 1781 gelegt.



Wagmeister und Herrn Johann Knechtenhofer, Kilchmeier und Pfisternwirth.

Und nach vielfältigen Deliberationen auch Einschauung verschiedener Planen (von welchen endlich der von herr Anneler ausgeführte angenommen wurde) ward der erste Stein zum Pfeiler darin dies Kästchen liegt, gelegt den 1781.

Baumeister waren im Steinwerk Herr Johann Rudolf Liebi, Cannonier Leutnant, sein Sohn, Emanuel Friedrich Anneler, Stadtwerkmeister und Kleinweibel, dessen Generaldevis über dieses Gebäu sich mit Begriff der Fuhr auf Kr. 4921. bz. 20. X 1 belofen, wozu M. h. Räth und Burger den 10. Tag Wintermonat 1780 noch für Ohnvorsehen könnende Ausgaben und Beköstigungen der Commission Gewalt gegeben bis auf die Summe von Kr. 5700 oder 19000 lb. Pf.

Die Arbeitsleute, mit denen darauf ein Verding gemacht worden, waren aussert obigen beschriebenen Baumeistern noch folgende Persohnen: als

Glaser: Herr Samuel Engemann des Regiments.

Schlossermeister: Heinrich Teuscher von hier und Carl Gottlieb Höltzel aus Dresden, Herr Friedrich Zyros sel. Wittwe geb. Zaugg Meistergesell.

Schreiner: Friedrich Rüfenacht, namens seiner Mutter, Meister Abraham Rüfenacht sel. Wittwe und seiner Geschwischterten.

Haffnermeister: Joh. Baumann und Meister Johann Engimann, Heinrichs sel. Sohn.

Gibser: Meister Frantz Hofer von Münchenbuchsee, wohnhaft in Bern.

Werkmeister: Johann Bischoff Jünger.

Da die Fundamente ohne Brägen auf festen Boden gesetzt und bis dem Boden eben im Taglohn gemacht worden, so hat man jedem Taglöhner bezahlt des Tages bz. 5, denen Maurern bz. 6—bz. 7. Eine grosse Ziegelschiffeten Bruchsteine von Merligen und Leisigen hat gekostet Kr. 3 auch Kr. 2 bz. 20. Eine Schiffeten Sand von 48 Stoossbären voll Bz. 7 und Bz. 8, für das Fässli à 8 Körst Kalk Bz. 15, das 100 Tachziegel und Camminstein Bz. 10. Mauerstein Bz. 15. Besetzblatten Bz. 15.

Der Preis der Lebensmittel waren in Bern laut beylic-
gendem gedrucktem Avisblatt.

Hier aber der Landweyn von letztem Jahr bey der
Pindten Bz. 3. Der Ryff- oder Côte Weyn bei der Pindten
Bz. 6—Bz. 8. Das Brodt das lb. für Bz. 1. Käs der neue
für Bz. 2, der alte für Bz. 3. Anken Bz. 3 X 2. Milch
die Maas X 3. Das Fleisch in der Schaal:

gutes Kuhfleisch	X 6	gemeines	X 5
Schaaffleisch	X 6	"	X 5 $\frac{1}{2}$
Kalbfleisch	X 5 $\frac{1}{2}$	"	X 5

Das Heu von Kr. 6 bz. 10 bis Kr. 9 bz. 12 X 2 das
Klafter, das magere von Kr. 5 bis Kr. 6 abzuführen,
Ausätzen aber das gebauene Kr. 5 bis Kr. 5 bz. 10 das
Klafter.

Das Vieh war in einem ziemlich hohen Preis, indem
eine Kuh vom besten Alter von Kr. 25 bis Kr. 26 ge-
golten.

Die Pferde belangend, so hat man in jüngster Zeit
ein junges wohlconditionirtes Pferd um 10 neue Dublonen
à Kr. 6 bz. 10 gerechnet erhandeln können, die ältern
aber waren nicht käuflich und in geringer Zahl.

Der Magistrat der Stadt Thun bestund damals aus:
Mgn. H. Carl Emanuel Stürler, des Grossen Rathes
der Stat und Republik Bern, Schultheiss.

M. H. Peters Rubin, Venner, Samuel Immer, Joh.
Rud. Stählj, alt Spittelvogt, Samuel Moser, Rudolf Hürner,
Seckelmeister, Johann Schnider, Spittelvogt, Joh. Ulrich
Schremlj, alt Seckelmeister, Sam. Tschaggeny, Samuel
Müller, Joh. Decj, Carl Samuel Koch, sämtlich des Raths.

Der Burgeren:

Mwh. David Dezi, Waisenvogt, Albr. Schiferli, alt
Spendvogt, Joh. Schiferli, noch Wegmeister, Gottl. Daniel
Gysi Notar, alt Stadt- und Waisenschreiber, Joh. Schiferli,
alt Spendvogt, Rud. Danner, Pfrunvogt, Jakob Engimann,

Einlässermeister, Friedrich Baumann, Kaufhausmeister, Johannes Berner, Einunger, Johann Jakob Studer, alt Wegmeister, Sam. Hürner, Grossweibel, Saml. Schuler, alt Kaufhausmeister, Rud. Gabriel Koch, alt Waisenvogt, Saml. Tüscher, Waldinspector an der Almend, Franz Rudolf Berner, Notar, Stadtschreiber, Gabriel Trog, alt Einunger, Joh. Rud. Müller, Negociant, Joh. Hürner, neu Wegmeister, Friedrich Anneler, Stadtwerchmeister und Kleinweibel, Joh. Caspar Knechtenhofer, Kirchmeier, Johann Heinrich Lanzrain, Dragonerleutnant, David Hürner, Jünger, Friedr. Rud. Scheidegg, Notar, Rud. Stähli, Spendvogt, Samuel Immer, Postdirector, Johann Hürner, Weissgerber, David Saml. Rubin, chirurgicus, Joh. Jacob Kaufmann, Joh. Peter Hürner, Notar und Gerichtschreiber zu Uetendorf, Samuel Hopf, Joh. Engimann, Jacob Stähli, Samuel Engimann, Daniel Chr. Liebi, Joh. Petrus Lenter, Friedrich Moser, Gottlieb Scheidegg, Rudolf Müller. Zwei Plätze sind dermahlen ledig.

Die Wohlerwürdigen Herren Geistlichen sind dermahlen :

Herr Heinrich Stähli von Thun, erster Pfarrer und Cammerer.

Herr Johann Jacob Tribolet von Bern, 2ter Pfarrer,
 „ Peter Beck, Helfer
 „ Caspar Koch, Latein Schulmeister } alle drei
 „ Heinrich Immer, Provisor } von Thun.

Obiges Alles beschrieben durch Franz Rudolf Berner, Notar und Stadtschreiber.

Zu dieser Schrift wurden noch in das Kästchen gelegt:

1 Hinkender Bott Kalender pro 1781.

1 Avisblatt Kalender pro 1781.

1 Regimentsbüchlein vom 17. Hornung 1781.

Das grosse Kupferblatt aus dem Hinkenden Bott Kalender von 1776 der Vorstellung eines Zimmers oder

der Apothek, wo der weitberühmte medicus Michael Schüppach auf dem sog. Berg zu Langnau im Kanton Bern die ihn rathsfragenden Persohnen empfahet, samt der Nachricht von seinem Tode“ u. s. w.¹⁾.

Der Bau wurde also nach den vielfach korrigierten Plänen des Stadtwerkmeisters Friedr. Emanuel Anneler ausgeführt, nachdem dieser noch ein niedliches Modell desselben angefertigt hatte. Er überstieg aber — nil novi sub sole — den ursprünglichen Devis um ein Beträchtliches, indem die Gesamtkosten, ohne das Bauholz, das die Stadt aus ihren Waldungen mit den Spittel- und Waisenhauszügen holen liess, Kr. 7283 bz. 19 X 1 betrugen.

Um Deckung für diese Summe zu finden, entsandte Thun eine Deputation an die Regierung von Bern, bestehend aus den Herren Venner Rubin und Seckelmeister Schräml, um wenn möglich ein Darlehen von 50,000 Bernpfunden auf 20 Jahre zu erbitten.

Wie es scheint, machte die Aufnahme einer solchen Summe damals weniger Schwierigkeiten als heute, denn wie Schräml²⁾ schreibt, wurde sie den Ausgeschossenen, nachdem die Stadt Thun dafür ihr und ihrer Bürger Hab und Gut dargeschlagen, sofort gewährt, worauf ihnen von herrn Deutsch-Seckelmeister Steiger 50,000 Bernpfund in barem Gelde ausbezahlt wurden.

Die Verwaltung dieses Kapitals wurde der Baukommission des Freienhofes übertragen.

Im Grundriss wurde der neue Freienhof ähnlich wie der alte aufgebaut. Um einen viereckigen Hof lagern

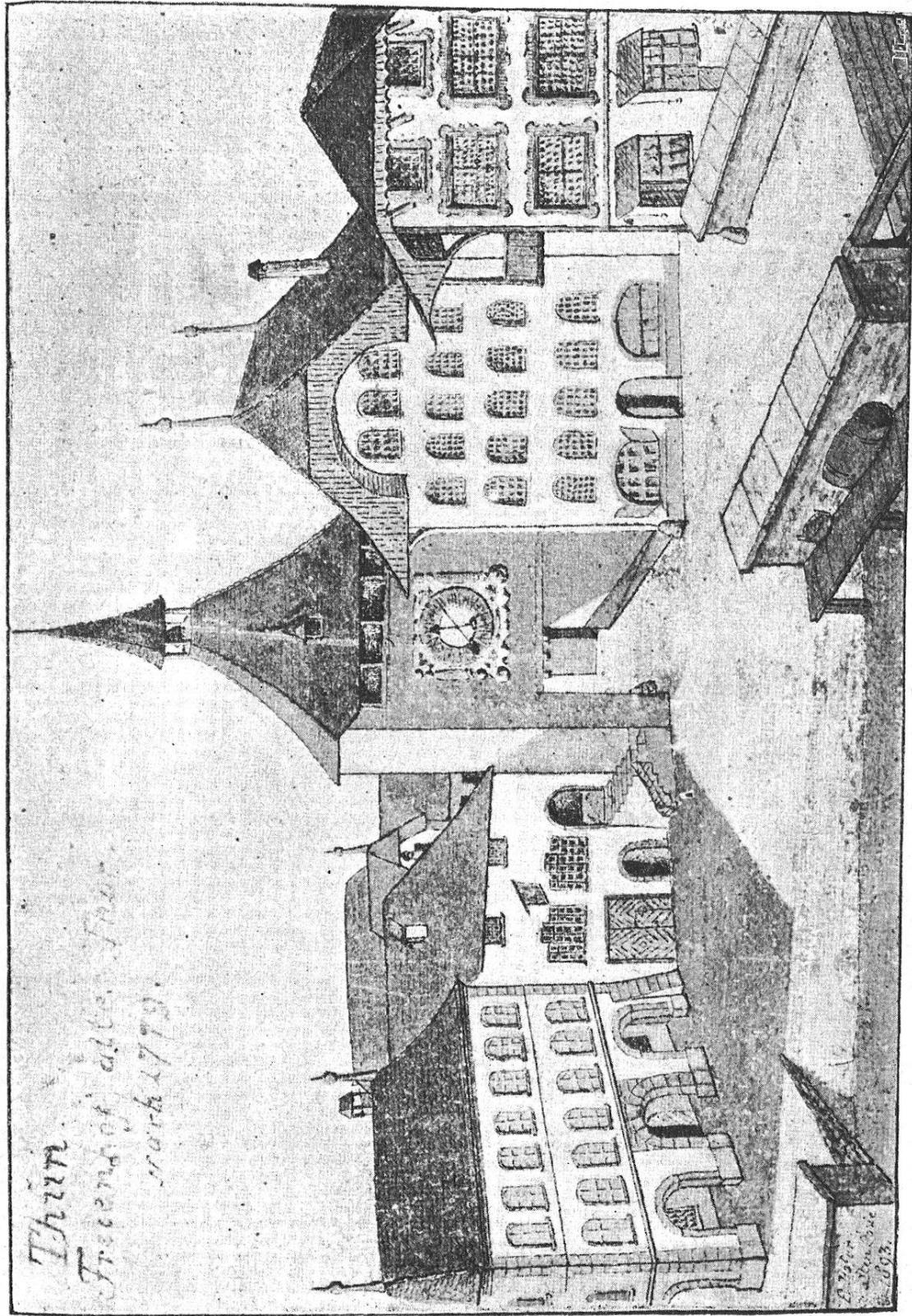
¹⁾ Es möge verziehen werden, dass das langfädige Dokument in seiner ganzen Ausdehnung gebracht wurde; es gibt aber in seinem Tenor ein so gutes Bild der Stimmung und Interessensphäre jener Zeit, dass es schade gewesen wäre, dasselbe nur zu exzerpieren.

²⁾ In seiner Chr. v. Th. Art. Gasthöfe.

sich die zweigeschossigen Seiten. Die Platzfassade ruht wieder auf diesmal jedoch hellen und durch keinen Vorschopf verunzierten schlanken Arkaden; auch der Eingang des Kellers ist aus der Fassade verschwunden, um im Innern seinen natürlichen Platz zu finden.

Die Zahl der Lichtöffnungen gegen den Platz blieb ebenfalls die nämliche, sieben in jedem Stock, doch sind sie nicht mehr gotisch klein und dreifach gekuppelt, sondern der Höhe der Stockwerke proportioniert hoch und breit. Am meisten profitierte von der Änderung die Aarseite des Gebäudes, die gleich wie die Platzseite ausgebaut wurde und zwei Reihen von zehn Fenstern zeigt. Die Rückseite hingegen wurde der Zeit gemäss, wo man auf „Aussicht“ noch keinen Wert legte, insofern stiefmütterlich behandelt, als derselben die Stallungen, wohl an demselben Platze, wo sie schon früher standen, vorgebaut wurden; im ersten und zweiten Stocke wurden die mittelalterlichen „Lauben“ beibehalten, wo zur Sommerszeit in freier Luft, im Winter hingegen hinter Schiebefenstern im Anblicke der Alpennatur und beim Rauschen der über die „Schwelle“ sich stürzenden Aare die Siesta abgehalten wird, um nur deren poetische Seite zu berühren.

Um die Strasse zwischen Sinni- und Scherzligbrücke zu verbreitern und namentlich das allzu enge Defilé des „Zeitglocken“ wegzuschaffen, beschloss der Rat von Thun 1806, diesen, sowie den schon 1697 von Oswald Meyer gekauften Gasthof zum Löwen abzureißen, was im folgenden Jahre geschah. An Stelle des Löwen wurde nun ein im gleichen Style wie der Freienhof gehaltenes Salzmagazin gebaut, dabei dessen Fassade in eine gerade Linie vom Freienhof zum „Zinggen“, dem früheren Scharnachthal-Haus gebracht. Aus dem Salzmagazin hinwiederum wurde im Laufe der Zeit der grosse Tanzsaal geschaffen,



Der Freienhof und seine Umgebung. 1782—1807.

während im Erdgeschoss die Postlokalitäten ein Asyl fanden, bis sie in ihr eigenes neues Heim im Bälliz übersiedelten.

Vom alten Zeitglocken ist jedoch nicht jeder Rest geschwunden; die Uhr¹⁾, die einst ihn zierte, wurde, in einem neuen Türmchen zwar, auf den Freienhof gesetzt, wo sie sich noch jetzt befindet und in hellem Diskant den sonoren Stundenschlag der Kirchturmuhr sekundiert.

1860 verkaufte die Stadt den Freienhof und das Salzmagazin an Herrn Amtsnotar *Johann Rudolf Engemann* und behielt sich nur das Eigentumsrecht an der Uhr im Türmchen vor, deren Unterhalt und Besorgung ihr infolgedessen auch obliegt.

Nach dem Tode des Amtsnotar Engemann ging der Freienhof an seine Söhne, 1870 erst an *Franz Albrecht*, dann 1878 an *Gottl. Roland Engemann* über, welch letzterer ausser vielen Verbesserungen, die er im Innern des Gebäudes schuf, den bis dahin ziemlich verwilderten „Zinggen“, den zwischen beiden Aarearmen hinter dem Freienhof liegenden Garten zu einem Kurgarten umwandelte. Obschon der „Zinggen“ dieser Rolle durch Erstellung des neuen Kurgartens neben der Bellevue verlustig ging, so ist er infolge seiner vielen Schattbäume und der immerzu von der Aare her wehenden, die Sommerhitze mässigenden Brise ein von Einheimischen sowohl wie von Fremden gern besuchter Garten geblieben.

Durch Kauf gelangte die Besitzung des Freienhofes am 18. August 1895 in den Besitz des Herrn K. Truttmann-Ösch, der ihn noch heute (1902) besitzt.

¹⁾ 1598 wurde sie durch „meyster Heynrich Flösch, dem Büchsenschmid“ erstellt, wofür ihm Schultheiss und Rat 30 Pfund erkannten. Seckelmeisteramtsrechnung gleichen Jahres.

Benutzte Quellen.

I. Urkunden:

1. Urkunden des Thuner Burgerlichen Archivs, u. a. die *Udelbücher* (von 1358 und 1485), *Missivenbücher* (XV. Jahrhundert), *Seckelmeisterrechnungen* (XVI. und XVII. Jahrhundert), *Spitalurbarien* etc., *Ratsmanuale*.
2. Berner *Ratsmanuale* und *Spruchbücher*, aus dem Staatsarchiv Bern.
3. *Lohners Sammelwerk*, Dokumente und Urkunden-Kopien Thun betreffend, nun an der Stadtbibliothek Thun.
4. *Urkunden im Privatbesitz* der Herren G. R. Engemann, Burgergemeinderatspräsident in Thun, K. Truttmann-Ösch, jetzigen Eigentümer des Freienhofes in Thun, Nationalrat J. Zürcher †, alt Nationalrat und Bezirksingenieur F. Neuhaus in Thun etc.

II. Werke:

1. *Handschriftliche „Chronik der Stadt Thun“*, von Joh. Gottl. Schräml, Pfarrer von Amsoldingen und Helfer von Thun, Manuskript an der Stadtbibliothek Thun, ein sehr fleissiges Werk, das hauptsächlich auf den (nun zum Teil verloren gegangenen) Resultaten der Forschungen des Herrn alt Landammann E. F. L. Lohner von Thun fußt und noch seiner Herausgabe harrt. Leider gibt Schräml für seine Aufstellungen keine Quellen an, so dass sie alle wieder eruiert und übergeprüft werden müssen, trotzdem er zweifellos zuverlässig und exakt ist. Schräml schrieb an dieser Chronik bis zu seinem 1841 erfolgten Tode. Der uns erhaltene Band reicht in seiner Hauptsache bis 1366, ein zweiter Band soll verloren gegangen sein.

2. Gedruckte Werke:

Fontes rerum bernensium. — Rechtsquellen des Kantons Aargau. — Solothurner Wochenblatt. — Dr. Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. — G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassungen. — v. Wattenwyl-v. Diesbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern. — Jahn, der Kanton Bern, deutschen Teils, topographisch-antiquarisch beschrieben. — Schweizerisches Idiotikon. — E. F. v. Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern und die unter Artikel „Thun“ dort angeführten Quellen. — Emanuel F. L. Lohner, Separatabdrücke aus dem VI., VII. und VIII. Bande des „Schweizerischen Geschichtsforschers“ u. a. m.



